



AmtsBlatt

Stadt Schwaigern

www.schwaigern.de

Nummer 45

Freitag, 6. November

Jahrgang 2020

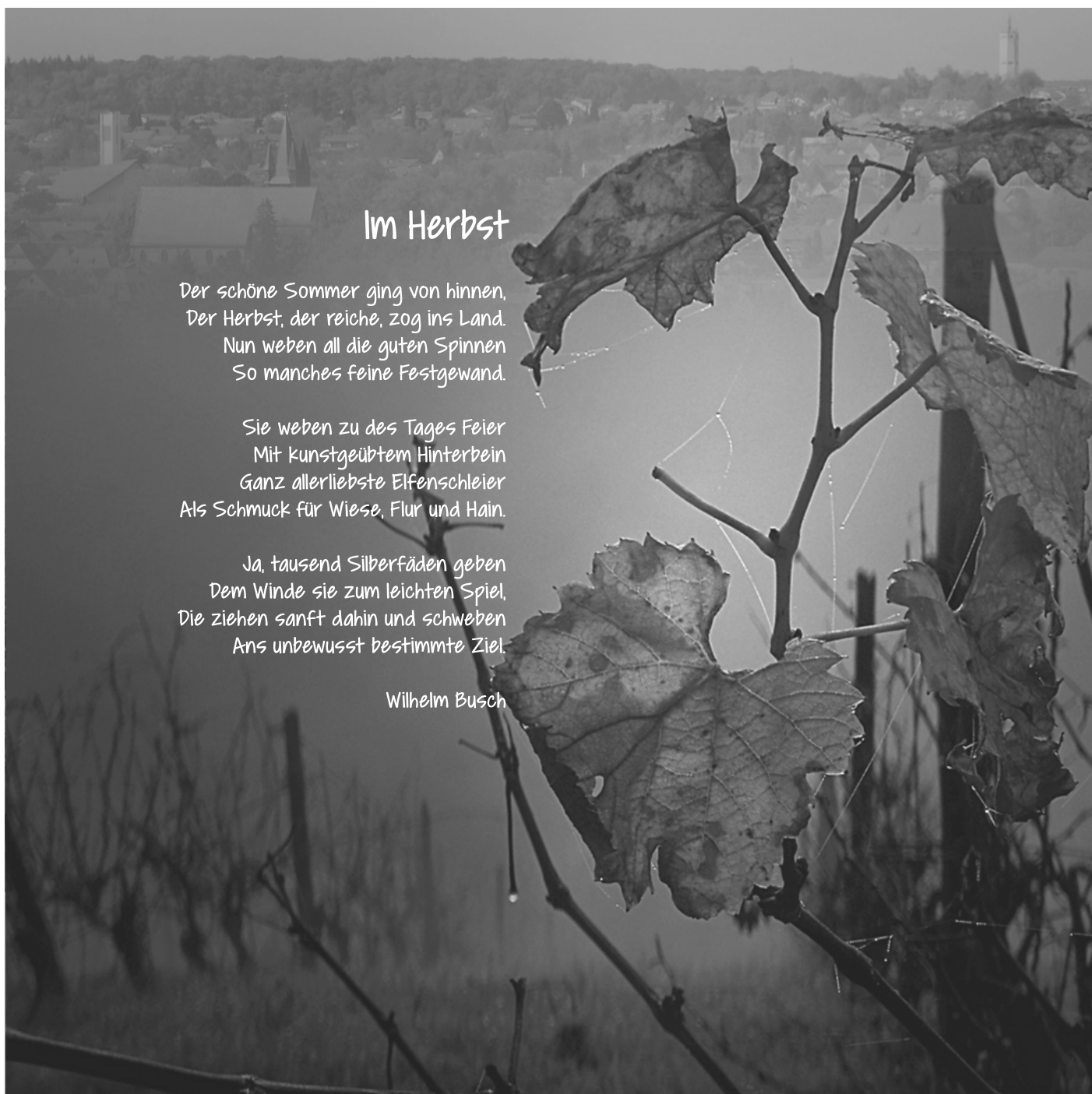
Im Herbst

Der schöne Sommer ging von hinnen,
Der Herbst, der reiche, zog ins Land.
Nun weben all die guten Spinnen
So manches feine Festgewand.

Sie weben zu des Tages Feier
Mit kunstgeübtem Hinterbein
Ganz allerliebste Elfenschleier
Als Schmuck für Wiese, Flur und Hain.

Ja, tausend Silberfäden geben
Dem Winde sie zum leichten Spiel,
Die ziehen sanft dahin und schweben
Ans unbewusst bestimmte Ziel.

Wilhelm Busch





Fernsprechanalysen

Stadtverwaltung Schwaigern

info@schwaigern.de, amtsblatt@schwaigern.de,
www.schwaigern.de

Zentrale 21-0

**Geänderte Öffnungszeiten der Stadtverwaltung
aus aktuellem Anlass:** (infektionsschützende Maßnahmen
gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2, Corona)

Montag bis Freitag 08.00 – 12.00 Uhr

Montag, Dienstag, Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr

FEUERWEHR Notruf 112

POLIZEI Notruf 110

Polizeiposten Leintal (7.30 – 16.30 Uhr) 810630

Polizeirevier Lauffen 07133/2090

UNFALLRETTUNGSDIENSTE

Notruf 112

Krankentransport (mit Mobiltelefon 07131-19222) 19222

BEREITSCHAFTSDIENSTE bei:

Stromausfall: EnBW Regional AG 0800/3629477

Störung der Wasserversorgung:

Schwaigern, Stetten, Niederhofen 0172-6330059

Massenbach 0173-3004981

Störung der Gasversorgung:

Stadtwerke Heilbronn 07131/56-2562

Nach Dienstschluss 07131/56-2588



Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Corona

Hotline für Fragen zu konkreten Verdachts- oder Krankheitsfällen oder zur Kontaktpersonenermittlung: **Gesundheitsamt 07131/994-100**, Montag – Freitag 8 – 12 Uhr, Montag – Donnerstag 13.30 – 16 Uhr.

Ansprechpartner für medizinische Fragen, beim Auftreten von Symptomen und für Tests auf COVID-19 sind weiterhin die Hausärzte. Außerhalb deren Praxiszeiten: ärztlicher Bereitschaftsdienst 116 117.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

– Montag bis Freitag 19.00 – 22.00 Uhr

– Samstag, Sonntag, Feiertag 08.00 – 22.00 Uhr

Tel. 116 117 (bundeseinheitliche Rufnummer)

oder **Notfallpraxis Brackenheim im Krankenhaus (Neubau)**

Direktwahl: 07135/9360821

Maulbronner Straße 15, 74336 Brackenheim

– Montag bis Sonntag ab 22.00 Uhr

Notaufnahme Klinik am Gesundbrunnen Heilbronn

(keine Voranmeldung möglich)

Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst

Montag bis Freitag von 19 bis 22 Uhr in der Kinderklinik Heilbronn (keine Voranmeldung möglich).

Außerhalb dieser Öffnungszeiten über die Rettungsleitstelle Heilbronn, Tel. 19222.

– Am Wochenende und an Feiertagen von 8.00 bis 22.00 Uhr in der Kinderklinik Heilbronn Am Gesundbrunnen (keine Voranmeldung möglich). Außerhalb dieser Öffnungszeiten über die Rettungsleitstelle Heilbronn, Tel. 19222.

Kostenfreie Onlinesprechstunde

von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten (nur für gesetzlich Versicherte): **0711-96589700 oder docdirekt.de**

Montag bis Freitag 9.00 – 19.00 Uhr

Zahnärztlicher Notfalldienst, Tel. 0711/7877712.

Augenärztlicher Notdienst

Tel. 116 117 (bundeseinheitliche Rufnummer)

Ärztlicher Notdienst für Patienten mit Hals-, Nasen-, Ohrenerkrankungen

Samstag, Sonntag und Feiertag von 10 – 20 Uhr in der HNO-Notfallpraxis an der HNO-Klinik im Klinikum am Gesundbrunnen, Am Gesundbrunnen 20 – 26, Heilbronn, ohne Voranmeldung.

Renten-Sprechtag im Rathaus Schwaigern

Immer am 3. Montag 13 – 16 Uhr und 3. Dienstag 14 – 18 Uhr im Monat im Bürgerbüro. Beratung, Antragstellung und Unterstützung bei Rentenangelegenheiten durch einen Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung.

Anmeldung: Gesa Kress, Tel. 2128, gesa.kress@schwaigern.de

JuLe Jugendhilfe im Lebensfeld

Mo. – Fr. 11 – 17 Uhr (außer in den Ferien), Stettener Str. 1 (im Bahnhof), Tel. 8129561.

Diakoniestation Leintal

Zeppelinstr. 33, Schwaigern. – Häusliche Krankenpflege rund um die Uhr, Nachbarschaftshilfe, hauswirtschaftl. Versorgung, Essen auf Rädern, Tel. 97300,

– IAV-Stelle, Tel. 973011

– Außensprechstunde der Diak. Bezirksstelle jeden Mittwoch von 10.00 – 12.00 Uhr, Tel. 973019. Kostenlose Beratung in persönlichen, sozialen oder finanziellen Fragen.

Häusliche Krankenpflege Kaltenmaier

Betreuung in Grund- und Behandlungspflege, Nachbarschaftshilfe und hauswirtschaftl. Versorgung, Essen auf Rädern; Lindenstraße 7, Schwaigern, Tel. 920100, Fax 920102.

Ökumenischer Hospizdienst Leintal

Ehrenamtlicher Einsatz geschulter Hospizhelfer/-innen für – Besuche und Sitzwachen bei schwerkranken und sterbenden Menschen – Unterstützung von Angehörigen und Freunden.

Kontakt. Petra Flake, Koordinatorin, Zeppelinstr. 33, Schwaigern, Hospiz-Tel. 973012, Mo. – Fr. 9 – 12 Uhr und Mi. + Do. 15 – 17 Uhr.

Suchtberatung

Sprechstunde bei der Suchtkrankenhilfe immer am 1. Freitag des Monats, 17 – 19 Uhr, im ASB-Haus für Pflege und Gesundheit, Zeppelinstr. 20 – 22 im 1. OG. Infotelefon 07138/9861068.

Psychologische Beratungsstelle

Sprechstunden für Erziehungsberatung in der Diakoniestation Leintal, Zeppelinstr. 33, Schwaigern. Terminabsprache unter Tel. 07131/964420, Kreisdiakonieverband Heilbronn.

Herausgeber: Stadt Schwaigern

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und anderer Veröffentlichungen der Stadtverwaltung Schwaigern ist der/die Bürgermeister/in oder sein/ihr Vertreter im Amt, für den Teil Kirchliche

Nachrichten und Vereinsmitteilungen die Kirchen und Vereine; für die Veröffentlichung der Fraktionen die jeweiligen Fraktionssprecher, für den Inhalt der Texte der Parteien und Verbände ausschließlich die Parteien und Verbände, für den Anzeigenteil Verlagsdruck Kubsch GmbH, Stettener Straße 13, 74193 Schwaigern, Tel. 07138/8536, Fax 5633, E-Mail: verlagsdruck-kubsch@t-online.de, www.verlagsdruck-kubsch.de

Redaktionsschluss: mittwochs, 10.00 Uhr



Stadt Schwaigern



Veranstaltungen

08.11. Patrozinium Festgottesdienst,
kath. Kirchengemeinde St. Martinus, 10.30 Uhr

Folgende Veranstaltungen wurden ABGESAGT:

07.11. Konzert, Gesangverein Massenbach,
Schloss Massenbach

07.11. 10. Maultaschenfest,
Freiwillige Feuerwehr Abt. Niederhofen

08.11. Konzert „Heuchelberger Alhornbrass“
zum Jubiläum „500 Jahre Stadtkirche“,
Förderverein Ev. Stadtkirche

08.11. Gemeindefest mit Martinsumzug,
kath. Kirchengemeinde St. Martinus

11.11. Martinsumzug, Förderverein der Grundschule
Stetten

Notdienst der Apotheken

- 06.11. Rosen-Apotheke, Brettener Str. 36,
75031 Eppingen, Tel. 07262/1858
- 07.11. Schloss-Apotheke am Marktplatz, Marktplatz 7,
74193 Schwaigern, Tel. 07138/810620
- 08.11. Engel-Apotheke, Bismarckstr. 4,
75031 Eppingen, Tel. 07262/1888
- 09.11. Rathaus-Apotheke, Heilbronner Str. 41,
74252 Massenbachhausen, Tel. 07138/7666
- 10.11. Schloss-Apotheke, Samuel-Friedrich-Sauter-Str. 2,
75038 Oberderdingen (Flehingen), Tel. 07258/7490
- 11.11. Apotheke am Karlsplatz, Am Karlsplatz 5,
75031 Eppingen, Tel. 07262/6760
- 12.11. Stadt Apotheke Schnellerstr. 2,
74193 Schwaigern, Tel. 07138/97180



Amtliche Bekanntmachungen

Grußwort der Bürgermeisterin

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
es gibt außergewöhnliche Momente, in denen die Zukunft ihre Richtung ändert. Eine solche Entwicklung ist momentan zu beobachten. Die Ausbreitung des Coronavirus bringt seit Monaten tiefe Einschnitte in allen Lebensbereichen mit sich. Um die Infektionsketten zu verlangsamen, diese möglichst zu unterbrechen und die Ansteckungsgefahr zu reduzieren, werden aktuell viele Maßnahmen getroffen, die unser öffentliches und privates Leben stark einschränken. Wir vermissen das gesellige Beisammensein mit Familie und Freunden, wir vermissen unsere gewohnten Arbeitsabläufe und sorgen uns um unsere wirtschaftliche Sicherheit, wir vermissen Kulturveranstaltungen, Restaurant- und Barbesuche und vieles mehr. Das Coronavirus bestimmt weiterhin unseren Alltag. Dennoch wünsche ich mir, dass wir zuversichtlich in die Zukunft blicken und weiter konsequent an der Eindämmung des Coronavirus arbeiten.

Die Unternehmen, Betriebe, Dienstleister und Einzelhändler in Schwaigern sind von der aktuellen Situation und den damit verbundenen Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus ebenfalls stark betroffen. Leider machen die stetig steigenden Infektionszahlen und die damit verbundenen Vorgaben durch die Corona-Verordnung auch die Schließung der Gastronomie seit dem 02. November 2020 erforderlich. Davon ausgenommen sind die Lieferung und Abholung von Speisen für den Verzehr zuhause. Die Stadt Schwaigern hat eine Übersicht erstellt, die über Abhol- und Lieferdienste und Gutscheinkäufe der örtlichen Gastronomie informiert. Die Übersicht finden Sie auf der städtischen Website unter www.schwaigern.de oder im Amtsblatt. Sie wird fortlaufend aktualisiert. Die Unterstützung regionaler Betriebe aus dem Handel, der Gastronomie oder dem Tourismus in der aktuellen Situation ist ein wichtiges Zeichen dafür, dass die Region solidarisch agiert.

Die Stadt bittet Sie, die bestehenden Angebote vor Ort aktiv zu nutzen.

In Zeiten der Corona-Krise brauchen wir Hoffnung, Kraft und Durchhaltevermögen. Lassen Sie uns in dieser Krisensituation zusammenhalten und Rücksicht aufeinander nehmen. Handeln Sie bitte mit Umsicht, beachten Sie die empfohlenen Hygienemaßnahmen und reduzieren Sie ihre sozialen Kontakte. Auch wenn es schwerfällt, ist das die einfachste Möglichkeit, das Ansteckungsrisiko zu minimieren. Bisher waren die meisten von Ihnen sehr diszipliniert. Dafür möchte ich mich bedanken. Aber gleichzeitig heißt es: weiterhin durchhalten. Das Coronavirus zeigt uns, dass viele Dinge im Leben, die zunächst unverzichtbar erscheinen, letztendlich zweitrangig sind. Die Gesundheit ist das höchste Gut.

Ein besonderer und großer Dank gilt an dieser Stelle auch allen Mitmenschen, welche unsere Versorgung gewährleisten und in systemrelevanten Berufen tätig sind. Dies gilt insbesondere für Beschäftigte in den Bereichen Medizin, Pflege und Sicherheit, Infrastruktur oder Daseinsvorsorge, die sich seit Monaten besonders für uns einsetzen.

Mit Hilfe der kostenlosen Corona-Warn-App können anonymisiert Kontakte ermittelt werden, um Kontaktpersonen von bestätigten Corona-Infizierten frühzeitig zu informieren. Je mehr BürgerInnen die App nutzen, umso besser können wir das Virus eindämmen. Deshalb mein Ratschlag: Installieren Sie sich die App!

Das Rathaus-Team steht Ihnen auch während der Corona-Krise gerne für Ihre Anliegen zur Verfügung. Wenn Sie Fragen haben, zögern Sie bitte nicht und sprechen Sie uns an. Bitte vereinbaren Sie bei Bedarf einen Termin im Rathaus. Viele Anliegen können Sie außerdem über die Internetseite der Stadt klären. Gerne unterstützen wir Sie auch telefonisch oder per Mail.

Ich wünsche Ihnen in dieser herausfordernden Zeit alles Gute. Passen Sie auf sich auf, achten Sie auf Ihre Mitmenschen und bleiben Sie gesund!

Ihre
Sabine Rotermund
Bürgermeisterin

Schwaigern hilft

Vor allem ältere und chronisch kranke Menschen sind jetzt dringend auf Unterstützung angewiesen. Immer mehr Menschen bieten anderen Mitbürgern ihre Hilfe an.

Hier finden Sie Hilfsangebote:

Ev. Pfarramt Schwaigern und Diakoniestation Leintal:

Unterstützung bei Einkäufen und Besorgungen – Tel. 920600 und 97300.

Kath. Pfarramt Schwaigern

Nachbarschaftshilfe, z. B. zum Einkaufen – Telefon 7142.

Ev. Pfarramt Stetten-Niederhofen

Sollten Sie in irgendeiner Art und Weise Hilfe benötigen: Pfarrer Bulmann, Tel. 6285 oder Diakonin Ute Kolewe, Tel. 8179130.

Für praktische Unterstützung (z. B. Einkauf) können Sie sich auch gerne melden bei: Magda Bach, Tel. 67258, Handy 0157/30839380 oder Ute Bissinger, Tel. 93011, Handy 0160/90522503.

Landesweite Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie



! Die folgenden Maßnahmen gelten für Baden-Württemberg vom 2. bis 30. November 2020. Diese Zusammenstellung ist ein Auszug und umfasst die wichtigsten Regelungen für das alltägliche Leben.

AHA + A + L



Abstand halten



Hygiene praktizieren



Alltagsmaske tragen



Corona-App nutzen



regelmäßig lüften

Kontakte

- Persönliche Kontakte auf ein Minimum reduzieren.
- Treffen oder Feiern im privaten oder öffentlichen Raum mit maximal 2 Haushalten oder wenn alle miteinander verwandt* sind. In allen Fällen gilt: höchstens 10 Personen.

*verwandt bedeutet hier: Personen, die in gerader Linie verwandt sind: Großeltern, Eltern und Kinder sowie deren jeweiligen Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.

Einzelhandel

- Bleibt unter Hygieneauflagen geöffnet.
- Maximal ein Kunde auf 10m² Verkaufsfläche.
- Maximal ein Kunde auf unter 10m² Verkaufsfläche.
- Gesteuerter Zutritt.
- Warteschlangen vermeiden.

Gastronomie

- Schank- und Speisegaststätten, Bars, Clubs, Kneipen aller Art werden geschlossen.
- Ausnahme für Speisen zur Abholung oder Lieferung.
- Betriebskantinen unter Hygieneauflagen weiterhin geöffnet.

Kultur

- Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, sind nicht gestattet.
- Kultur-, und Freizeiteinrichtungen werden für den Publikumsverkehr geschlossen. Z.B.:
 - Theater
 - Oper
 - Museen
 - Konzerthäuser
 - Clubs und Diskotheken
 - Kinos
 - Freizeitattraktionen drinnen oder draußen
 - Spielhallen, Spielbanken oder Wettannahmestellen
- Spielplätze im Freien dürfen genutzt werden.

Reisen & Beherbergung

- Verzicht auf private Reisen sowie Besuche von Verwandten.
- Keine überregionalen touristischen Ausflüge.
- Keine Busreisen zu touristischen Zwecken.
- Fahrgemeinschaften zur Schule oder Arbeit gestattet.
- Übernachtungsangebote nicht für touristische Zwecke gestattet. Dies gilt auch für Campingplätze. Dauercamping aber weiterhin erlaubt.
- Geschäftliche, notwendige Reisen und Übernachtungen bleiben erlaubt.

Hilfsmaßnahmen

- Nothilfe für betroffene Unternehmen und Betriebe wird vom Bund bereitgestellt.
- KfW-Schnellkredite für Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten.

Gesundheit & Soziales

- Schutzvorkehrungen in Krankenhäusern, Pflegeheimen, Senioren- und Behinderteneinrichtungen.
- Keine Isolation der Betroffenen.
- Übernahme der Kosten von regelmäßigen SARS-CoV-2-Schnelltests für Patienten und Besucher.

Bildung & Betreuung

- Alle Bildungseinrichtungen und Kindergärten bleiben geöffnet.
- Weiterbildungseinrichtungen für theoretische Seminare bleiben geöffnet, keine Sportkurse o.ä.

Religion & Todesfälle

- Gottesdienste und Beerdigungen unter Hygieneauflagen erlaubt.

Dienstleistungen

- Kosmetik-, Tattoo- und Piercingstudios werden geschlossen.
- Medizinische Behandlungen (z.B. Physio- oder Ergotherapie, Logopädie, Podologie, medizinische Fußpflege sowie Massagen) möglich.
- Friseursalons und Sonnenstudios unter Hygieneauflagen weiterhin geöffnet.
- Prostitutionsstätten müssen schließen.

Sport

- Öffentliche und private Sportstätten werden für den Publikumsverkehr geschlossen. Z.B.:
 - Fitness- und Yogastudios
 - Schwimm- und Saunabäder, für Schul- und Studienbetrieb weiterhin geöffnet
 - Thermen und Saunen
 - Tanzschulen
 - Sportstätten von Vereinen jeglicher Art
- Sport alleine, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Haushalts auf öffentlichen oder privaten Sportanlagen erlaubt.
- Training und Veranstaltungen von Spitzen- und Profisport ohne Zuschauer möglich.
- Sport auf weitläufigen Anlagen wie Golf- oder Tennisplätzen oder Reitanlagen erlaubt.
- Hundesport erlaubt.
- Rehasport erlaubt.

Arbeiten

- Home Office überall dort, wo es möglich ist.
- Notwendige Geschäftstreffen im Rahmen Arbeits-, Dienst- und Geschäftsbetriebes möglich.
- An den Betrieb angepasste Hygieneauflagen.

Stetten hilft Stetten

– eine Privatinitiative. Wir helfen in Notlagen wegen Corona bei Einkäufen, Gassigehen, Besorgungen usw., Anfragen an Tel. 932163 oder 0172/7322564 sowie ecpleiss@gmx.de.

Jugendhaus Massenbach

Hilfe für Ältere beim Einkaufen – Telefon ab 15 Uhr 0151/27230804 oder per Email: Tim.bruehl@outlook.de.

Ehrenamtsbörse

Melden Sie sich unter Tel. 07138/2127 im Rathaus Schwaigern – wir vermitteln weitere, private Kontakte.

Wer möchte Hilfe anbieten?

Bitte melden Sie sich im Rathaus Schwaigern unter Tel. 07138/2127 bei der Ehrenamtsbörse.

Bitte bleiben Sie besonders aufmerksam, wenn Sie in Ihrem Umfeld feststellen sollten, dass sich Mitmenschen in einer Notsituation befinden. Wir danken allen, die sich für andere Menschen engagieren.

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)¹⁾

Vom 23. Juni 2020

(in der ab 2. November 2020 gültigen Fassung)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, wird verordnet:

Teil 1 – Allgemeine Regelungen

Abschnitt 1: Ziele und befristete Maßnahmen

§ 1 Ziele

- (1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten gewährleistet werden.
- (2) Zur Verfolgung dieser Ziele werden in dieser Verordnung Ge- und Verbote aufgestellt, die Freiheiten des Einzelnen einschränken. Die Umsetzung dieser Regelungen erfolgt einerseits in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und andererseits durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden.

§ 1a

Befristete Maßnahmen zur Abwendung einer akuten Gesundheitsnotlage

- (1) Bis einschließlich 30. November 2020 gehen die Absätze 2 bis 9 den übrigen Regelungen dieser Verordnung und den aufgrund dieser Verordnung erlassenen Rechtsverordnungen vor, soweit diese abweichende Vorgaben enthalten.
- (2) Ansammlungen und private Veranstaltungen sind abweichend von §§ 9 und § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 nur gestattet
 1. mit Angehörigen des eigenen Haushalts oder
 2. mit Angehörigen des eigenen und eines weiteren Haushalts einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnern, Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandten in gerader Linie, mit insgesamt nicht mehr als 10 Personen.

Satz 1 gilt nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der sozialen Fürsorge dienen.

- (3) Sonstige Veranstaltungen nach § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, die der Unterhaltung dienen, insbesondere Veranstaltungen der Breitenkultur und Tanzveranstaltungen, einschließlich Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und –proben, sind unabhängig von der Teilnehmerzahl untersagt. Spitzen- und Profisportveranstaltungen dürfen nur ohne Zuschauer stattfinden. § 10 Absatz 4 bleibt unberührt.

Ein ausführliches FAQ finden Sie auf » [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

Stand: 01.11.2020

- (4) Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung auf Versammlungen nach § 11 und Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen nach § 12.
- (5) Übernachtungsangebote gegen Entgelt dürfen unabhängig von der Betriebsform nur zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken zur Verfügung gestellt werden. Die Untersagung gilt nicht für Übernachtungsangebote, die vor dem 2. November 2020 angetreten worden sind. Ferner untersagt wird der Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.
- (6) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird für den Publikumsverkehr untersagt
1. Clubs und Diskotheken,
 2. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
 3. Vergnügungsstätten, einschließlich Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen,
 4. Kunst- und Kultureinrichtungen, insbesondere Theater-, Opern- und Konzerthäuser, Museen sowie Kinos, mit Ausnahme von Musikschulen, Kunstschulen, Jugendkunstschulen, Autokinos sowie Archiven und Bibliotheken,
 5. Messen und Ausstellungen,
 6. Freizeitparks, zoologische und botanische Gärten sowie sonstige Freizeiteinrichtungen (auch außerhalb geschlossener Räume), Museumsbahnen,
 7. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten, einschließlich Fitnessstudios, Yogastudios, Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen sowie Bolzplätze, mit Ausnahme einer Nutzung für den Freizeit- und Amateurlandsport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts, zu dienstlichen Zwecken, für den Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- und Profisport,
 8. Schwimm-, Hallen-, Thermal-, Spaßbäder und sonstige Bäder sowie Badeseen mit kontrolliertem Zugang, mit Ausnahme einer Nutzung für den Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- und Profisport,
 9. Saunen,
 10. das Gastgewerbe, insbesondere Schank- und Speisewirtschaften, einschließlich Shisha- und Raucherbars und gastgewerbliche Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 2 Gaststättengesetz, mit Ausnahme gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Gaststättengesetz, des Außer-Haus-Verkaufs sowie von Abhol- und Lieferdiensten; ebenfalls ausgenommen ist die Verpflegung im Zusammenhang mit zulässigen Übernachtungsangeboten im Sinne von Absatz 5 Sätze 1 und 2,
 11. Mensen und Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz, mit Ausnahme der Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen und des Außer-Haus-Verkaufs; § 16 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend,
 12. Kosmetik-, Nagel-, Massage-, Tattoo- und Piercingstudios, sowie kosmetische Fußpflegeeinrichtungen und ähnliche Einrichtungen, mit Ausnahme von medizinisch notwendigen Behandlungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege; ebenfalls ausgenommen sind Friseurbetriebe sowie Barbershops, die nach der Handwerksordnung Friseurdienstleistungen erbringen dürfen und entsprechend in die Handwerksrolle eingetragen sind.
- § 13 findet keine Anwendung.
- (7) Ergänzend zu § 14 Nummer 8 haben Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung, soweit diese in geschlossenen Räumen stattfinden, die Anzahl der zeitgleich anwesenden Kundinnen und Kunden auf höchstens eine oder einen je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche zu beschränken. Bei Verkaufsflächen, die kleiner als 10 Quadratmeter sind, ist höchstens eine Kundin oder ein Kunde zulässig.

- (8) Der Präsenz-Studienbetrieb der Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz wird ausgesetzt; digitale Formate und andere Fernlehrformate sind unbeschadet dessen zulässig. Abweichend von Satz 1 können vom Rektorat und der Akademieleitung Veranstaltungen in Präsenzform zugelassen werden, soweit diese zwingend notwendig und nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien oder andere Fernlehrformate ersetzbar sind. § 16 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (9) Ergänzend zu § 19 handelt ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen Absatz 2 an einer Ansammlung oder Veranstaltung teilnimmt,
 2. entgegen Absatz 2 eine Veranstaltung abhält,
 3. entgegen Absatz 3 eine Veranstaltung abhält,
 4. entgegen Absatz 5 ein Angebot zur Verfügung stellt oder
 5. entgegen Absatz 6 eine Einrichtung betreibt.

Abschnitt 2: Allgemeine Anforderungen § 2

Allgemeine Abstandsregel

- (1) Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, wird die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen.
- (2) Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Ebenfalls ausgenommen sind Ansammlungen, die nach § 9 Absätze 1 oder 2 zulässig sind.
- (3) Die Abstandsregel gilt nicht für Schulen, Kindertagesstätten und die weiteren in § 16 Absatz 1 genannten Einrichtungen.

§ 3

Mund-Nasen-Bedeckung

- (1) Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss getragen werden
 1. bei der Nutzung des öffentlichen und des touristischen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen, Passagierflugzeuge, Fähren, Fahrgastschiffe und Seilbahnen), an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen und in Bahnhofs- und Flughafengebäuden,
 2. in Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios und in medizinischen und nicht medizinischen Fußpflegeeinrichtungen,
 3. in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe und der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
 4. in Einkaufszentren und Ladengeschäften sowie auf Märkten im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung (GewO), soweit diese in geschlossenen Räumen stattfinden,
 5. in Beherbergungsbetrieben von Beschäftigten bei direktem Kundenkontakt,
 6. in den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den beruflichen Schulen sowie den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab Beginn der Hauptstufe, jeweils in öffentlicher und freier Trägerschaft, von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften sowie sonstigen anwesenden Personen, soweit sie sich auf Begegnungsflächen, insbesondere Fluren, Treppenhäusern, Toiletten, Pausenhöfen aufhalten,
 7. im Gaststättengewerbe von Beschäftigten bei direktem Kundenkontakt sowie von Kundinnen und Kunden, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden,
 8. in Freizeitparks und Vergnügungsstätten von Beschäftigten bei direktem Kundenkontakt sowie von Kundinnen und Kunden in geschlossenen Räumen und Wartebereichen,

9. beim praktischen Fahr-, Boots- und Flugschulunterricht und bei den praktischen Prüfungen,
 10. in Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie bei jeder sonstigen Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
 11. innerhalb von Fußgängerbereichen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c Straßengesetz, es sei denn, es ist sichergestellt, dass der Mindestabstand nach § 2 Absatz 2 Satz 1 eingehalten werden kann, und
 12. in den für den Publikumsverkehr eröffneten Bereichen öffentlicher Einrichtungen.
- (2) Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht
1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
 2. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,
 3. für Beschäftigte, sofern sich an deren Einsatzort keine Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besucher aufhalten,
 4. in Praxen und Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 3, sofern die Behandlung, Dienstleistung oder Therapie dies erfordert,
 5. bei der Inanspruchnahme von gastronomischen Dienstleistungen und beim Konsum von Lebensmitteln,
 6. wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist,
 7. in Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 6 innerhalb der Unterrichtsräume, in den zugehörigen Sportanlagen und Sportstätten sowie bei der Nahrungsaufnahme,
 8. in Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie bei jeder sonstigen Ausübung des Prostitutionsgewerbes nach Absatz 1 Nummer 10, sofern die Dienstleistung dies erfordert,
 9. in den Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 11 bei sportlicher Betätigung, oder
 10. in den Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 12 bei Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4.

Abschnitt 3: Besondere Anforderungen

§ 4

Hygieneanforderungen

- (1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Hygieneanforderungen einzuhalten sind, haben die Verantwortlichen mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:
1. die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 ermöglicht wird,
 2. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,
 3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
 4. die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
 5. die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche,
 6. das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen,
 7. den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
 8. eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die

Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahlers sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen.

- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn und soweit nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, insbesondere den örtlichen Gegebenheiten oder der Art des Angebots, eine Einhaltung der Hygieneanforderungen nicht erforderlich oder unzumutbar ist.

§ 5

Hygienekonzepte

- (1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, haben die Verantwortlichen dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalles die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben nach § 4 umgesetzt werden sollen.
- (2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

§ 6 Datenverarbeitung

- (1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung Daten zu verarbeiten sind, dürfen von den zur Datenverarbeitung Verpflichteten von Anwesenden, insbesondere Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert werden. Einer erneuten Erhebung bedarf es nicht, soweit die Daten bereits vorhanden sind.
- (2) Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen zu speichern und sodann zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass Unbefugte keine Kenntnis von den Daten erlangen.
- (3) Die Daten sind auf Verlangen der nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.
- (4) Die zur Datenverarbeitung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 ganz oder teilweise verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.
- (5) Soweit Anwesende Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 gegen über den zur Datenverarbeitung Verpflichteten angeben, müssen sie zutreffende Angaben machen.

§ 7

Zutritts- und Teilnahmeverbot

- (1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,
1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind,
 2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder
 3. die entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- (2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.

§ 8 Arbeitsschutz

- (1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Arbeitsschutzanforderungen einzuhalten sind, hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:

1. die Infektionsgefährdung von Beschäftigten ist unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren,
 2. Beschäftigte sind umfassend zu informieren und zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben,
 3. die persönliche Hygiene von Beschäftigten ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen; eingesetzte Utensilien sind regelmäßig zu desinfizieren,
 4. den Beschäftigten sind in ausreichender Anzahl Mund-Nasen-Bedeckungen bereitzustellen,
 5. Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.
- (2) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf Informationen nach Absatz 1 Nummer 5 nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Beschäftigten erheben, speichern und verwenden, wenn diese ihm mitteilen, dass sie zu der dort genannten Gruppe gehören; Beschäftigte sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber eine Woche, nachdem diese Verordnung außer Kraft tritt.

Abschnitt 4: Ansammlungen, Veranstaltungen und Versammlungen

§ 9

Ansammlungen

- (1) Ansammlungen von mehr als 10 Personen sind untersagt.
- (2) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Ansammlungen, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich
 1. in gerader Linie verwandt sind,
 2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder
 3. höchstens zwei Haushalten angehören, einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.
- (3) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt ferner nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen.

§ 10

Veranstaltungen

- (1) Wer eine Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Veranstaltungen, deren Durchführung bereits nach § 9 Absätze 1 oder 2 zulässig ist.
- (3) Untersagt sind
 1. private Veranstaltungen mit über 10 Teilnehmenden und
 2. sonstige Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden. Die Anzahl nach Satz 1 Nummer 1 darf überschritten werden, sofern eine Ausnahme im Sinne von § 9 Absatz 2 vorliegt. Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht.
- (4) Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind, insbesondere auf Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organteile und

sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung einschließlich von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Zuge von Planfeststellungsverfahren.

- (5) Untersagt sind Tanzveranstaltungen mit Ausnahme von Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und -proben.
- (6) Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

§ 11 Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes

- (1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Zusammenkünfte, die der Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind, zulässig.
- (2) Die Versammlungsleitung hat auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinzuwirken. Die zuständigen Behörden können weitere Auflagen, beispielsweise zur Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4, festlegen.
- (3) Versammlungen können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann.

§ 12

Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen

- (1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zulässig. Wer eine religiöse Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten sowie ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Sätze 1 bis 3 finden auf Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften entsprechende Anwendung.
- (2) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete zulässig. Wer eine solche Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7.
- (3) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen nach den Absätzen 1 und 2 zu erlassen.

Abschnitt 5: Betriebsverbote und allgemeine Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

§ 13

Betriebsverbote

Es wird untersagt der Betrieb von

1. Clubs und Diskotheken und
2. Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes, soweit die Räumlichkeit, in der die entgeltliche sexuelle Dienstleistung erbracht wird, durch mehr als zwei Personen gleichzeitig genutzt wird.

§ 14

Geltung der allgemeinen Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

Wer die nachfolgend genannten Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten betreibt oder anbietet, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen:

1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Landesbibliotheken, Archive und Studierendenwerke,
2. Kunst- und Kultureinrichtungen sowie Kinos,
3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen,
4. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe, Fachschulen für Sozialwesen, Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst und Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums,

5. Fahr-, Boots- und Flugschulen einschließlich der Abnahme der theoretischen und praktischen Prüfungen,
6. sonstige Bildungseinrichtungen und -angebote jeglicher Art einschließlich der Durchführung von Prüfungen, soweit nicht in § 16 Absatz 1 aufgeführt,
7. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
8. Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO, mit Ausnahme der Anforderungen des § 6,
9. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios sowie medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
10. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Gaststättengesetz (GastG); bei gastgewerblichen Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 GastG muss die Datenverarbeitung nach § 6 nur bei externen Gästen vorgenommen werden,
11. Vergnügungsstätten einschließlich Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen,
12. Beherbergungsbetriebe,
13. Messen, Ausstellungen sowie Kongresse,
14. Freizeitparks, einschließlich solcher, die als Reisegewerbe im Sinne des § 55 Absatz 1 GewO betrieben werden und
15. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes, soweit der Betrieb oder die Ausübung des Prostitutionsgewerbes nicht nach § 13 Nummer 2 untersagt ist.

Beim Betreiben oder Anbieten dieser Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Darüber hinaus sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten; dies gilt nicht im Falle des Satzes 1 Nummern 3 und 6. Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn im Rahmen der Einrichtung, des Angebots oder der Aktivität eine nach § 10 erlaubte Veranstaltung durchgeführt wird. Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 gilt auch für die in § 3 Absatz 1 Nummern 1 und 4 genannten Verkehrsmittel, Bereiche und Einrichtungen.

Teil 2 – Besondere Regelungen

§ 15

Grundsatz

Die aufgrund der §§ 16 und 17 und des § 12 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnungen gehen sämtlichen Regelungen von Teil 1 vor, sofern dort abweichende Regelungen getroffen werden. Dies gilt nicht, soweit diese Regelungen von § 1a abweichen.

§ 16 Verordnungsermächtigungen

- (1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von Schulen in seiner Ressortzuständigkeit, Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule, Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Sozialministerium durch Rechtsverordnung für den Betrieb von
 1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Landesbibliotheken und Archiven,
 2. Studierendenwerken und
 3. Kunst- und Kultureinrichtungen, soweit nicht in Absatz 5 aufgeführt, sowie Kinos
 zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen. Satz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg sowie die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen. Für die Hochschule für Polizei

Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg können vom Innenministerium und für die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen vom Justizministerium die für den Ausbildungs-, Studien- und Fortbildungsbetrieb und die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie für das Einstellungsverfahren erforderlichen Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Verordnung zugelassen werden.

- (3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von
 1. Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken,
 2. Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen,
 3. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,
 4. ambulant betreuten Wohnprojekten der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz,
 5. Betreuungs- und Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege,
 6. Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit,
 7. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe und Fachschulen für Sozialwesen in seiner Ressortzuständigkeit,
 8. Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe sowie
 9. Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst
 zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (4) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus
 1. für den Betrieb von Landeserstaufnahmeeinrichtungen Bedingungen und Anforderungen, insbesondere auch Hygienevorgaben, und
 2. die Absonderung von Personen, die in eine Landeserstaufnahmeeinrichtung neu oder nach längerer Abwesenheit aufgenommen werden, festzulegen.
- (5) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Betrieb von
 1. öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios und der Durchführung sportlicher Wettkämpfe sowie Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen,
 2. Bädern einschließlich Saunen und Badeseen mit kontrolliertem Zugang sowie
 3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen sowie für entsprechende Angebote nach § 14 Satz 1 Nummer 6 in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums
 zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (6) Das Verkehrsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für
 1. den öffentlichen und touristischen Personenverkehr im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 einschließlich gastgewerblicher Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 2 GastG und
 2. die praktische Fahr-, Boots- und Flugausbildung und die praktischen Prüfungen sowie die praktischen Ausbildungsinhalte der Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeug-, Boots- und Flugverkehr
 zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (7) Das Wirtschaftsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für

1. den Einzelhandel,
 2. das Beherbergungsgewerbe,
 3. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 GastG,
 4. Messen, Ausstellungen sowie Kongresse,
 5. das Handwerk,
 6. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios, medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
 7. Vergnügungsstätten,
 8. Freizeitparks, einschließlich solcher, die als Reiseangebote im Sinne des § 55 Absatz 1 GewO betrieben werden, und
 9. Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung für sonstige Einrichtungen, Betriebe, Angebote und Aktivitäten, die nicht in dieser Vorschrift sowie in § 12 gesondert geregelt sind, zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

§ 17

Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
 2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
 3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
 4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,
- sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben.

Teil 3 – Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten

§ 18

Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Sozialministerium und das Innenministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und zum Vollzug von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 2 zu anderen Personen den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhält,
2. entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,

- 2a. entgegen § 6 Absatz 5 als Anwesende oder Anwesender unzutreffende Angaben zu Vorname, Nachname, Anschrift, Datum der Anwesenheit oder Telefonnummer macht,
3. entgegen § 9 Absatz 1 an einer Ansammlung von mehr als der zulässigen Personenanzahl teilnimmt,
4. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 1 Satz 2 oder § 12 Absatz 2 Satz 2 eine Veranstaltung abhält,
5. einem Zutritts- oder Teilnahmeverbot nach § 10 Absatz 1 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 3, § 12 Absatz 2 Satz 3 oder § 14 Sätze 2 oder 5 zuwiderhandelt,
6. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 3 oder § 14 Satz 3 Arbeitschutzanforderungen nicht einhält,
7. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 5 eine Veranstaltung abhält,
8. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 nicht auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinwirkt,
9. entgegen § 13 Nummer 1 einen Club oder eine Diskothek oder entgegen § 13 Nummer 2 eine Prostitutionsstätte, ein Bordell oder eine ähnliche Einrichtung betreibt oder das Prostitutionsgewerbe ausübt oder
10. entgegen § 14 Satz 1 Einrichtungen, Angebote oder Aktivitäten betreibt oder anbietet.

Teil 4 – Schlussvorschriften

§ 20

Weitergehende Maßnahmen, Abweichungen

- (1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.
- (2) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von den durch diese Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung aufgestellten Vorgaben zulassen.

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 9. Mai 2020 (GBl. S. 266), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juni 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, außer Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten die §§ 16 bis 18 sowie § 12 Absatz 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (3) §§ 1a und 15 Satz 2 treten mit Ablauf des 30. Novembers 2020 außer Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung mit Ablauf des 31. Januars 2021 außer Kraft.

Stuttgart, den 23. Juni 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:
Kretschmann, Strobl, Sitzmann, Dr. Eisenmann, Bauer, Untersteller, Dr. Hoffmeister-Kraut, Lucha, Hauk, Wolf, Hermann

¹⁾ Nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten der Sechsten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 1. November 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes).

Corona

Landratsamt hebt Allgemeinverfügung auf

Die am 26. Oktober vom Landratsamt Heilbronn erlassene Allgemeinverfügung zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19 und zum Schutz der Bevölkerung im Landkreis Heilbronn vor der weiteren Verbreitung wird mit Wirkung vom 4. November 2020 aufgehoben. Grund hierfür ist, dass durch die Änderung der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg die wesentlichen Inhalte der Allgemeinverfügung bereits geregelt sind.

Aus der Arbeit des Gemeinderates

Am Montag, 12. Oktober 2020, fand eine Gemeinderatsitzung in der Frizhalle Schwaigern statt. Anwesend waren Bürgermeisterin Sabine Rotermund als Vorsitzende und bis zu 19 Stadträtinnen und Stadträte.

Die ausführlichen Unterlagen zur Sitzung finden Sie im Ratsinformationssystem des Gemeinderates der Stadt Schwaigern unter Rathaus/Gemeinderat/Infoportal/Ratsinformationssystem.

Umgestaltung (Redesign) der Website der Stadt Schwaigern und Anpassung an die aktuellen Anforderungen

Ausgangslage: Der Internetauftritt der Stadt Schwaigern entspricht nicht mehr den aktuellen Anforderungen. Insbesondere hat sich nicht nur bei den Browsertechnologien viel getan, das Nutzungsverhalten der Internetbesucher verlagert sich zunehmend auf mobile Endgeräte wie Tablet, Computer oder Smartphones, Tendenz stark steigend. Eine technische Überarbeitung der Seite soll diesem Nutzerverhalten Rechnung tragen und zudem die heutigen Möglichkeiten moderner Technologien ausnutzen. Eine grafische Überarbeitung, angepasst an den „look & feel“ der Zeit und die Möglichkeiten moderner Technik, sollte mit der technischen Überarbeitung einhergehen. Auch inhaltlich macht es Sinn, die Website in einigen Bereichen zu überdenken und an die sich ändernden Bedürfnisse der Besucher anzupassen. **Ziel:** Angeboten wird die Erstellung einer modern ausgerichteten Internetseite, die hinsichtlich Gestaltung und Programmierertechnik den Anforderungen zeitgemäßen Webdesigns entspricht. Der Aufbau soll in responsive Design erfolgen, so dass die Seiten auf sämtlichen Endgeräten (PCs, Laptops, Tablets, Smartphones und PDAs) gleichermaßen optimiert abgerufen werden können. Mobile first, Barrierefreiheit und Usability bilden die Richtschnur bei der Gestaltung der Seiten. Besonderes Augenmerk wird auf klare Strukturen und eine grafisch ansprechende Oberfläche anhand des aktuellen Erscheinungsbilds der Stadt Schwaigern gelegt. Die Zielgruppen, welche die Stadt mit ihrem Internetauftritt ansprechen möchte (in erster Linie die Bürger, Neubürger, Gäste und Unternehmen), sollen von einem intuitiv und einfach zu bedienenden, inhaltlich klar strukturierten, umfassend informativen und interaktiven Internetangebot profitieren können.

Die Website der Stadt Schwaigern www.schwaigern.de wird gestaltet und betreut von der Firma Webcontact. Im Lauf der Jahre wurde der Internetauftritt immer wieder an die digitalen Anforderungen angepasst.

Im Rahmen von barrierefreien Websites muss außerdem jede Gemeinde in Baden-Württemberg bis September 2020 eine BITV 2.0 (Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung, Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz) konforme Webseite anbieten, damit Menschen mit Einschränkungen eine Website mit möglichst wenig Einschränkungen wahrnehmen können (= Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments in Landesrecht (Dezember 2018)). Ziel der BITV 2.0 ist es, Webseiten und andere grafische Oberflächen technisch so zu gestalten, dass Menschen mit Behinderungen diese nutzen können. Insbesondere sollen deshalb neben der Übernahme der international anerkannten Standards für barrierefreie Webinhalte, die Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) 2.0, auch die Belange gehörloser, hör-, lern- und geistig behinderter Menschen berücksichtigt werden. Die BITV 2.0 regelt u.a. den sachlichen Geltungsbereich, die einzubeziehenden Gruppen behinderter Menschen und die anzuwendenden Standards.

Die Stadtverwaltung empfiehlt ein Redesign der bestehenden Website. Die Firma Webcontact hat zwei Varianten angeboten. Im Angebot 1 mit dem Pauschalpreis von 17.500 € netto (= 20.825,00 € bei 19%) sind alle Anforderungen der rechtlichen und technischen Seiten abgedeckt und berücksichtigt, inklusive ein Redesign der Website. Das Alternativangebot (Angebot 2) mit dem Pauschalpreis von 12.500 € netto ist ein Update der aktuellen Website. Es bleibt in diesem Fall bei dem momentanen Stand der Technik. Die Website wird lediglich vom „look and feel“ aufgefrischt und an die Anforderungen der Barrierefreiheit umgesetzt. Um die Website der Stadt Schwaigern für alle Nutzer attraktiv zu gestalten, schlug die Verwaltung vor, das Angebot 1 anzunehmen.

Finanzwirtschaft: Im Haushaltsplan 2020 (einschließlich Nachtragshaushaltsplan 2020) wurden für diese Beauftragung keine Haushaltsmittel veranschlagt. Es ist nun vorgesehen, hierfür im Haushaltsplan 2021 eine Summe in Höhe von 25.000 € zu veranschlagen. Dies beinhaltet neben den nun zu vergebenden Leistungen, noch zusätzliche unvorhergesehene Leistung im Rahmen der Arbeiten.

Mit 19 Ja-Stimmen und 1 Gegenstimme fasste das Gremium den folgenden Beschluss:

1. Die Stadtverwaltung beauftragt die Firma Webcontact mit der Überarbeitung und Anpassung der Website an die aktuellen Anforderungen zu dem Angebotspreis von 17.500 € netto (Angebot 1).
2. Die zu erwartenden Gesamtausgaben in Höhe von 25.000 € werden im Vorgriff auf den Beschluss der Haushaltssatzung 2021 genehmigt.

Verzicht auf Ausübung des Vorkaufsrechts für das Grundstück Tiergärten 4, Flst. Nr. 315 auf der Gemarkung Stetten

Mit notariellem Kaufvertrag vom 10.09.2020 Urkundenrolle UR S 2305/2020 des Notar Reiner Stutz, Allee 18, 74072 Heilbronn wurde das Grundstück Tiergärten 4, Flst. Nr. 315 auf der Gemarkung Stetten verkauft. Gemäß der Vorkaufsrechtssatzung der Stadt Schwaigern vom 01.02.2019 steht der Kommune in diesem Bereich ein Vorkaufsrecht zu. Dabei handelt es sich um Flächen mit neu festgesetztem Vorkaufsrecht. Auf der Gemarkung Stetten wurde für den Bereich „zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung an Flächen im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB“ dieses Vorkaufsrecht ausgewiesen. Da für diesen Bereich keine städtische Planung vorliegt, schlug die Verwaltung vor, von der Ausübung des Vorkaufsrechts abzusehen.

Folgender Beschluss wurde vom Gremium einstimmig gefasst: Auf das der Stadt Schwaigern satzungsgemäß zustehende Vorkaufsrecht für das Grundstück Tiergärten 4, Flst. Nr. 315 auf der Gemarkung Stetten wird verzichtet.

Bekanntgaben

Die Vorsitzende gibt einen in nichtöffentlicher Sitzung am 25.09.2020 gefassten Beschluss bekannt. Die Sachbearbeiterstelle in der Kämmerei wurde zum 01.11.2020 mit Frau Quapil besetzt.

Die Stadt Schwaigern sucht für den städtischen Kindergarten „Kinderhaus am Gratbuckel“ (Einrichtung mit Kindergartengruppe und Kleinkindgruppe) eine/n



Erzieher/in (m/w/d) oder pädagogische Fachkraft (m/w/d)

in Teilzeit 30% (Montag und Freitag), unbefristet, Betreuungszeit zwischen 7:30 und 13:30 Uhr, Einsatz in der Kleinkindgruppe, Besetzung zum 01.01.2021

Ihr Profil:

- abgeschlossene Ausbildung als Erzieher/in oder pädagog. Fachkraft
- Freude daran, Kinder auf ihrem Weg zu begleiten und sie in ihrer Individualität zu stärken
- zeitliche Flexibilität, hohes Engagement und Teamfähigkeit
- Zuverlässigkeit
- Eigeninitiative und eine Portion Humor

Wir bieten Ihnen:

- verantwortungsvolles und teamorientiertes Arbeiten
- einheitliche Qualitätsstandards für alle Kitas in Schwaigern
- eine abwechslungsreiche sowie herausfordernde Tätigkeit mit Entwicklungs- und Mitgestaltungsmöglichkeiten
- kollegialen und einrichtungsübergreifenden Austausch
- Vergütung und Eingruppierung nach TVöD bis Entgeltgruppe S8a bei Vorliegen aller persönlichen und tarifrechtlichen Voraussetzungen
- bei der Stufenzuordnung werden vorherige berufsspezifische Tätigkeiten berücksichtigt

Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte

bis 29.11.2020 an: Stadt Schwaigern, Marktstr. 2, 74193 Schwaigern oder per E-Mail an: bewerbungen@schwaigern.de (PDF-Format).

Auskünfte erteilt gerne Herr Essig (Tel. 07138/2151), für arbeitsrechtliche Fragen steht Frau Scheffold (Tel. 07138/2159) zur Verfügung. Bewerbungen von Schwerbehinderten werden begrüßt.

Mehr Informationen über die Stadt Schwaigern und die Kindertageseinrichtung finden Sie unter www.schwaigern.de

Herzliche Glückwünsche

Sehr geehrte Ehejubilare, sehr geehrte Geburtstags-„kinder“, die Stadt Schwaigern möchte Ihnen auf diesem Wege die herzlichsten Glück- und Segenswünsche aussprechen. In der aktuellen Situation ist der Abstand, den wir nun einhalten müssen, ein Zeichen der Rücksichtnahme, Nähe und Fürsorge. **Frau Bürgermeisterin Sabine Rotermund bedauert es sehr, Sie an Ihrem Ehrentag nicht persönlich besuchen zu können. Dennoch wünscht Sie Ihnen allen von Herzen viel Gesundheit, Zufriedenheit und Glück für die Zukunft.** Üblicherweise werden auf Wunsch Bilder der Ehe- oder Altersjubilare veröffentlicht. Selbstverständlich bieten wir dies weiterhin an. Sollten Sie zu Ihrem Ehrentag, auch nachträglich, eine Veröffentlichung mit Bild wünschen, können Sie uns gerne ein Bild zukommen lassen. E-Mail: andrea.reutter@schwaigern.de.

Bauhof bekommt neuen Radlader

Der aus dem Jahr 2001 stammende Radlader hat seinen Dienst getan. Aufgrund seines Alters traten vermehrt Mängel auf, eine Neubeschaffung war somit unumgänglich. Der gemeinderätliche Hauptausschuss hatte im August den Auftrag zur Bestellung eines neuen Radladers erteilt. Die bisherige Größe des Radladers hatte sich aufgrund seiner kompakten Maße und Wendigkeit im täglichen Gebrauch bewährt. Vor der erfolgten Neubeschaffung hatten die Bauhofmitarbeiter im Einsatz verschiedene Modelle unterschiedlicher Hersteller getestet und den Kramer 5085 für die Einsätze der Stadt am geeignetsten befunden.

Das Neufahrzeug wurde dieser Tage an den Bauhof ausgeliefert. Bei der offiziellen Übergabe an den Bauhof hat sich Bürgermeisterin Sabine Rotermund zufrieden gezeigt mit der Wahl des Fabrikats. Vor allem die Wendigkeit bringt Vorteile beim Einsatz auf Spielplätzen, den Friedhöfen oder auch beim Winterdienst. Weitere Vorteile wurden von Verkaufsleiter Joachim Weinmüller und Außendienstmitarbeiter Rainer König erläutert. Mit der zusätzlichen Greifschaukel für Reisig können Einsätze auf dem Häckselplatz und beim Gehölzschnitt effektiver ausgeführt werden.



Bürgermeisterin Rotermund wünschte den Mitarbeitern mit dem neuen Radlader stets Freude, aber auch unfallfreie Arbeit.



Zu verschenken

Wer hat Bedarf?

lfd. Nr.	Gegenstand	Zu erfragen unter Tel.
79	2 Plastikpaletten 120 x 80 cm; alte Futter-Holztruhe, reparaturbedürftig, geschmiedete Beschläge, ca. 180 x 60 x 80 cm	5341
80	Diskplayer KENWOOD DP-3020	5960
81	Akku Staubsauger mit integriertem Handstaubsauger	943986

Wer etwas zu verschenken hat, darf dies gerne das Bürgermeisteramt Schwaigern (Zimmer E.04 oder Tel. 2127, Frau Haberkern) wissen lassen.

Bekanntgaben in dieser Rubrik sind selbstverständlich kostenfrei.



Wirtschaftsförderung

Gastronomie in Schwaigern – Angebote und Leistungen im November

In Schwaigern schätzt und genießt man die Fülle der regionalen Produkte, die hervorragenden Wein und vor allem unsere reichhaltige Gastronomie. Leider machen die stetig steigenden Infektionszahlen und die damit verbundenen Vorgaben durch die Corona-Verordnung auch weitere Einschränkungen im Gastronomiebereich erforderlich. Davon ausgenommen sind **die Lieferung und Abholung von Speisen für den Verzehr zuhause.**

Hier finden Sie eine Auswahl Schwaigerner Gastronomen und ihrer Angebote:

Aktuelle Änderungen und Ergänzungen entnehmen Sie bitte unserer städtischen Website.

– **Bäckerei + Konditorei Keppler**, Marktplatz 2, Schwaigern, Tel. 5372, www.baeckerei-keppler.de

Abholung: Mo. – Fr. 6 – 18 Uhr, Sa. 6 – 13 Uhr, So. 8 bis 11.30 Uhr

Es können Gutscheine erworben werden.

– **Eiscafé Trento**, Theodor-Heuss-Str. 3, Schwaigern, Tel. 0170/1895424

Abholung von Eis: Mo. – So. 10 – 22 Uhr

Es können Gutscheine erworben werden.

– **KaMiZu**, Schloßstr. 29, Schwaigern, Tel. 9864638, www.kamizu.net

Abholung von Burger und Sandwiches: Di. – Sa. 17 – 22 Uhr

Es können Gutscheine erworben werden.

– **La Spaghetteria**, Theodor-Heuss-Str. 15, Schwaigern, Tel. 4974

Abholung von Speisen: Mo., Mi., Do., Fr., So 11.30 – 13.30 Uhr + ab 17.30 Uhr, Sa. ab 17.30 Uhr

Es können Gutscheine erworben werden.

– **Le Radici**, Freibadweg 7, Schwaigern, Tel. 8104130, www.leradici.de

Abholung von Speisen: 17– 21 Uhr

Es können Gutscheine erworben werden.

– **Peker's (TSV Sportheim)**, Im Falltor 10, Schwaigern, Tel. 8673, www.pekers-schwaigern.de

Abholung von Speisen: Di. – Do. 11.30 – 14 Uhr, Di. – Sa. 17 – 21 Uhr, So. 12 – 20 Uhr

– **Kaffee Krainbachhof**, Krainbachhöfe 3, Massenbach, Tel. 7357 oder 0160/97212825

Abholung von Kuchen + Torten, ab 1.12. Adventsgebäck: So. 11 – 16 Uhr oder nach Absprache

Es können Gutscheine erworben werden.

– **Schützenhaus Stetten**, Mühlwald 3, Stetten, Tel. 811102 oder 0170/7383934

Abholung von Speisen: Fr. 17 – 19.30 Uhr, Sa. 17 – 20 Uhr, So. 11.30 – 14 + 16.30 – 19.30 Uhr

Es können Gutscheine erworben werden.

– **WeinCafé Korkenzieher**, Entengasse 11, Stetten, Tel. 6674, kontakt@privatkellerei-kuemmerle.de

Es können Gutscheine erworben werden.

Linde Niederhofen, Lindenstr. 20, Niederhofen, Tel. 0176/57621096, www.linde-niederhofen.de

Abholung von Speisen/Essen to Go: Mi. – Fr. 12 – 14 Uhr, Di. – Fr. 17 – 21 Uhr, Sa. – So. 12 – 14 + 17 – 20 Uhr



Landratsamt Heilbronn

Bewerberflut im Gesundheitsamt

Von Bewerbungen derzeit absehen

Beim Landratsamt Heilbronn melden sich derzeit viele Bewerberinnen und Bewerber, die gerne bei der Bewältigung der Coronapandemie helfen und im Gesundheitsamt mitarbeiten

möchten. Die Landkreisverwaltung freut sich über die zahlreichen Unterstützungsangebote. Aktuell sind jedoch so viele Bewerbungsunterlagen eingegangen, dass von weiteren Bewerbungen abgesehen werden sollte.

Generell gilt, dass bei Interesse an einer Tätigkeit im Landratsamt Heilbronn die Bewerbung über das Bewerberportal des Landkreises erfolgen sollte. Das Bewerberportal ist unter <http://www.willkommen-im-kreis.hn/das-landratsamt-heilbronn/> zu erreichen. Dort besteht die Möglichkeit, eine Initiativbewerbung an das Landratsamt zu richten und den bisherigen Berufsweg, das erstrebte Einsatzgebiet und die gewünschte Wochenarbeitszeit anzugeben. Die Landkreisverwaltung prüft anschließend alle eingegangenen Bewerbungen und führt ein Auswahlverfahren durch.

Fragen zum Verfahren oder zur Arbeit beim Landratsamt Heilbronn beantwortet die Personalstelle unter 07131/994-3118 oder per Mail personalstelle@landratsamt-heilbronn.de.



Standesamtliche Nachrichten

Herzlichen Glückwunsch!

07.11. Herrn Manfred Söhner, Schwaigern, zum 90. Geburtstag.
 07.11. Herrn Gerhard Rüb, Niederhofen, zum 85. Geburtstag.
 07.11. Frau Helene Gresser, Schwaigern, zum 70. Geburtstag.
 08.11. Frau Pauline Brühl, Massenbach, zum 85. Geburtstag.
 09.11. Herrn Manfred Kärcher, Schwaigern, zum 70. Geburtstag.
 10.11. Herrn Wolfgang Schmizer, Stetten a. H., zum 70. Geburtstag.
 11.11. Frau Doris Hartmann, Schwaigern, zum 75. Geburtstag.



Kindergärten und Schulen

Ev. Kindergarten Spatzennest



So bunt und fröhlich ist der Herbst – auch in diesen besonderen Zeiten

Unverkennbar für alle hat der bunte Herbst mit Saus und Gebräus Einzug gehalten und wir erleben diese Jahreszeit mit allen Sinnen:

Die Farbenpracht der Natur regt die Kinder zum schöpferischen Gestalten an, schmackhaft sind die Birnen und Äpfel und Nüsse.



Vielen Dank an die Familie von Massenbach, dass wir auch in diesem Jahr wieder Walnüsse sammeln durften. Besonders gut hat auch unsere selbst gekochte Kürbissuppe geschmeckt, zumal wir den Kürbis selber eingepflanzt, über den Sommer mit Wasser versorgt und jetzt im Herbst geerntet haben.

Dank der großzügigen Spende von gleich zwei Hochbeeten für unseren Garten von der Volksbank war dies ein tolles und lehrreiches Erlebnis für die

Kinder und dieses wird im kommenden Jahr fortgesetzt. Und beim Radelrutsch Theater am 19.10.2020 gab's dann noch die Jahreszeiten als Ohrenschaus dazu. Vielen Dank der Sparkasse, die dieses bewegungsfreudige eingängige Mitmachtheater ermöglicht hat.

Waldorfkindergarten Schwaigern

Unser Erntedankfest



Über viele Monate hinweg haben die Kinder die Gaben der Natur keimen, blühen und wachsen sehen. Die Ernte hat begonnen und nun ist es an der Zeit, der Natur für all ihren Reichtum zu danken. Schon in den Tagen vor unserem Fest

wurde das Erntedankbrot gebacken, eine Erntedankkerze gestaltet und mit Reimen, Liedern und Fingerspielen dieser besonderen Zeit gedacht. Am Erntedankfest brachte jedes Kind ein kleines Körbchen mit, das geschmückt und mit Obst, Gemüse und Kräutern bestückt war. Jeder durfte etwas für das gemeinsame Festmahl aus seinem Gabenkörbchen holen. Fleißige Helferlein kochten eine Suppe und aus den Äpfeln wurde ein leckerer Nachtisch zubereitet. Herbstliche Blumen und Blätter dekorierten den Essenstisch, an dem es sich alle schmecken ließen. Der Festtag fand mit einem gemeinsamen Tischpuppenspiel ein tolles Ende.



Ende des amtlichen Teils



Aus den Gemeinderatsfraktionen

SPD Gemeinderatsfraktion

Förderung des „Gute-Kita-Gesetzes“ kommt in Schwaigern an

In der letzten Gemeinderatssitzung hatte die SPD-Fraktion eine Anfrage zur Umsetzung des von der schwarz-roten Koalition in Berlin 2019 beschlossenen „Gute-Kita-Gesetzes“ gestellt. Die vorliegende Antwort der Verwaltung erläutert, dass bereits 2020 rund 125.000 Euro in Schwaigern zur Verbesserung der Qualität in den Kitas angekommen sind und auch 2021 und 2022 mit ähnlichen Zuschüssen zu rechnen sei. Die Förderung darf allerdings nur für den Ausbau der Leitungszeit in den Kitas verwendet werden. „Unsere Befürchtung, dass die finanziellen Mittel auf dem Weg von Berlin über Stuttgart nach Schwaigern irgendwo „versickern“, ist erfreulicherweise nicht eingetreten“, kommentiert die SPD-Gemeinderatsfraktion die Information. Wir hätten es aber begrüßt, wenn ein Teil des Geldes auch zur Senkung der Kita-Gebühren verwendet werden könnte. Dies sei in Baden-Württemberg – im Gegensatz zu anderen Bundesländern – leider nicht möglich. „Jetzt kommt es darauf an, die Förderung aus dem Gesetz, das bis 2022 befristet ist, auch über dieses Jahr hinaus sicherzustellen“, fordert die SPD.



Sonstige Bekanntmachungen

Mediathek

Unser Büchertipp

Jan Beck: Das Spiel – Es geht um dein Leben

Als Mavie während einer Party auf ihr cooles, im Dunkeln leuchtendes Tattoo angesprochen wird, hält sie das für einen Scherz. Doch dann sieht sie es im Lichtstrahl der Tanzfläche mit eigenen Augen und gerät in Panik: Woher kommt der Skorpion auf ihrer Haut? Mavie ahnt nicht, dass das Zeichen sie zur Zielscheibe eines perfiden Spiels macht.

Nutzen Sie das Angebot der Mediathek!

Für Kinder und Jugendliche ist die Mitgliedschaft in der Mediathek kostenlos; Erwachsene bezahlen 10 Euro für die Dauer von 12 Monaten. Den Leser erwartet dann ein Angebot von fast 24.000 Medien. Neben 4.500 Romanen, 4.000 Sachbüchern, über 9.300 Kinder- und Jugendbüchern stehen 48 Zeitschriftenabos, 280 Spiele, über 1.400 DVDs, fast 2.000 Hörbücher für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, 217 Konsolenspiele (WII, WIIU, Nintendo, Nintendo DS, Switch, PS 4) und Lernsoftware zur Ausleihe bereit. Jeder Leser mit gültigem Leseausweis hat neben diesem physischen Bestand noch Zugriff auf einen virtuellen Bestand von zurzeit über 74 000 Medien des Online-Verbundes „Onleihe Heilbronn-Franken“, dem die Mediathek seit 2012 angehört. Dort findet man e-Books, eAudio, eMagazine, ePaper, eMusic, eVideo und eLearning, die man dann für eine bestimmte Zeit herunterladen kann.

Öffnungszeiten der Mediathek

Dienstag	09.30 – 12.00 Uhr 14.00 – 17.30 Uhr
Mittwoch	14.00 – 17.30 Uhr
Donnerstag	09.30 – 12.00 Uhr 14.00 – 17.30 Uhr
Freitag	15.00 – 18.00 Uhr
Samstag	10.00 – 12.00 Uhr

Diakonieladen Hand in Hand Schwaigern

Aufgrund der aktuellen Situation und weil unsere Lagerkapazitäten zum Einlagern und für nicht verkäufliche Altkleider erschöpft sind, kann leider **im November mittwochs KEINE Spendenannahme** stattfinden. Bitte legen Sie auch nichts vor dem Laden ab!

Es wird aber weiterhin täglich **neue Ware im Laden** eingeräumt werden! Besonders bei Kinderkleidung und Advents-/Weihnachtsdeko haben wir ein besonders großes Sortiment im Angebot.

Öffnungszeiten Diakonieladen:

Dienstag, Donnerstag, Freitag: 9.30 – 12.30 Uhr und 14.30 – 18 Uhr
Mittwoch: im November KEINE Spendenannahme
Diakonieladen Hand in Hand, Gemminger Str. 1, Tel. 6820374

Familienherberge Lebensweg

Erholungsurlaub für Familien mit schwerst kranken und behinderten Kindern

Seit 2018 bietet die Familienherberge Lebensweg Familien mit schwerst kranken und behinderten Kindern ein pflegegerechtes Zuhause auf Zeit. Das pflegebedürftige Kind wird von speziell ausgebildeten Fachkräften professionell und liebevoll betreut. Eltern und Geschwisterkinder können sich indessen wieder mehr um ihre eigenen Bedürfnisse kümmern, den Tag frei gestalten und neue Kraft schöpfen. Wegen der Corona-Pandemie stehen deutlich reduzierte Einnahmen einem massiv erhöhten Personalbedarf und außerordentlichen Aufwendungen gegenüber.

Aus diesem Grund ist unsere Einrichtung heute mehr denn je auf die **Unterstützung durch Spenden und neue Fördermitglieder angewiesen**. „Wir freuen uns über jede Hilfe und danken allen Unterstützern von Herzen“. **Spendenkonto:** Bank für Sozialwirtschaft, IBAN: DE60 6012 0500 0007 7311 00, www.familienherberge-lebensweg.de.



Kirchliche Nachrichten

Evang. Kirchengemeinden

zum Drittletzten Sonntag nach Trinitatis, 08. November 2020

Für den Leintaldistrikt:

Gedenkfeier im FriedWald

Am kommenden Sonntag, 08. Nov., war eine Gedenkfeier im FriedWald geplant. Diese wurde von der FriedWald GmbH aufgrund der Pandemiesituation abgesagt.

Aus der Diakonischen Bezirksstelle

Diakonieläden „Hand in Hand“, Schwaigern und „Solidare“ Brackenheim

Die **Spendenannahme** in unseren Diakonieläden bleibt aus gegebenem Anlass im November geschlossen. Wir bitten um Ihr Verständnis!

Schwaigern:

Pfarramt 1 – Pfarrer Ralf Rohrbach-Koop, Tel. 920600,

E-Mail: ralf.rohrbach-koop@elkw.de

Pfarramt 2 – Pfarrerin Sonja Binder, Tel. 0178/8199542

Pfarramtssekretariat – aktuell für den Publikumsverkehr geschlossen, Tel. 920600

E-Mail-Adresse: pfarramt.schwaigern@elkw.de

Kirche: täglich geöffnet von 10 bis 16 Uhr, jedoch donnerstags geschlossen

Freitag, 06. Nov.

Bis auf weiteres finden **keine Kirchenchorproben** statt

Sonntag, 08. Nov.

Keine Kinderkirche – siehe nachstehenden Hinweis pausiert im November

10.00 Uhr Gottesdienst mit Pfarrer Rohrbach-Koop; Opfer: eigene Gemeinde

Mittwoch, 11. Nov.

09.00 Uhr ökum. Wanderung ab Kirchplatz

15.00 Uhr Konfirmandenunterricht, Art der Durchführung wird noch bekannt gegeben

19.00 Uhr Jugendkreis – siehe nachstehenden Hinweis

19.30 Uhr Sitzung des Kirchengemeinderats, Gemeindehaus, unter Hygienebedingungen

Jugendkreis

Herzliche Einladung zum Jugendkreis. Dieser findet bis auf Weiteres über Zoom statt.

Lena Holderrieth (lena.holderrieth@web.de/01573-5588794) gibt euch gerne die Zugangsdaten dafür.

Pfarramt geschlossen

Aufgrund der derzeitigen Pandemiesituation und der Empfehlung des Oberkirchenrats ist das Pfarramt für den Publikumsverkehr geschlossen. Jedoch sind wir telefonisch über obenstehende Kontaktdaten erreichbar.

Direkte E-Mails können Sie an Pfarrer Rohrbach-Koop: ralf.rohrbach-koop@elkw.de bzw. an Pfarrerin Binder: sonja.binder@elkw.de schreiben.

Kinderkirche ...

... bis auf Weiteres müssen wir leider **pausieren**.

Vorschau nächste Gottesdienste

Sonntag, 15. Nov.

10.00 Uhr Gottesdienst mit Pfarrer Rohrbach-Koop und Posaunenchor; Opfer: eigene Gemeinde.

Inwieweit das anschließende Gedenken am Mahnmahl mit Bürgermeisterin Sabine Rotermond stattfinden kann entnehmen Sie bitte dem nächsten Amtsblatt.

Mittwoch, 18. Nov.

19.30 Uhr Gottesdienst zu Buß- und Betttag mit Pfarrerin Binder und Konfirmanden

Seniorenkreis im „Wengertstüble“

Wie alle Lokale musste leider auch das „Wengertstüble“ aktuell schließen. Wir müssen daher den Seniorenkreis im „Wengertstüble“ absagen.

Hinweise zu unseren Gottesdiensten

Aktuell und wichtig

Leider wurde im Landkreis Heilbronn der kritische Wert der 7-Tages-Inzidenz von 50 deutlich überschritten.

Damit ist umzusetzen, was der Oberkirchenrat für Gottesdienste angeordnet hat:

Es muss im gesamten Gottesdienst eine Maske getragen werden – gemeinsames Sprechen ist möglich, nur singen ist nicht erlaubt. Kleine Gruppen oder Solisten oder Bläser dürfen – im Abstand von 5 Metern zur Gemeinde – singen/musizieren. Zwischen den Musizierenden muss der Abstand von 2 Metern betragen, zum Chorleiter/zur Chorleiterin 4 Meter.

Und nach wie vor müssen wir Ihre Daten aufnehmen, um die Infektionsketten gegebenenfalls nachvollziehen zu können. Die Daten werden nach 4 Wochen vernichtet.

Die Hauptgottesdienste werden als Audio aufgezeichnet. Sie finden diese ab Sonntagabend auf unserer Homepage www.kirche-schwaigern.de.

Jugendfreizeit: GÖÖD Times in Schwaigern

Wir, das evangelische Jugendwerk Schwaigern, sind eine Gruppe engagierter christlicher (jugendlicher) Menschen, die in unserer Kirchengemeinde verschiedene Aktionen durchführen, Jungscharen auf die Beine stellen und vieles mehr – und das alles für die Kinder und Jugendliche in Schwaigern und der Umgebung. Dabei geht es grundsätzlich darum, sich mit Gott und Jesus auseinanderzusetzen, egal ob in Andachten, kleinen Gottesdiensten, Spielen oder auf ganz andere Weise.

Wir, sechs Mitarbeiter des ejw, organisieren nächstes Jahr im März eine Jugendfreizeit. **Und dazu bist DU herzlich eingeladen.** Ein ganzes Wochenende lang geht es um Gott und den Glauben an sich, warum wir manchmal Zweifel haben und darum, dass das aber vollkommen okay ist. Es erwarten Dich spannende Gespräche, Gebete, Workshops, Spiele, leckeres Essen, Gemeinschaft und eine ganze Menge Spaß. Zu der Jugendfreizeit sind alle Jugendlichen zwischen 13 und 17 Jahren eingeladen. Sie geht vom 26. bis 28. März 2021. Wenn Du Lust hast, dabei zu sein, dann melde Dich bei Lena Holderrieth (0157/35588794 oder lena.holderrieth@web.de). Von ihr bekommst Du alle weiteren Infos. Natürlich werden wir die Jugendfreizeit corona-konform durchführen – wir hoffen, dass wir ein tolles Wochenende ohne krasse Einschränkungen mit Euch verbringen können.

Schau doch mal auf unserem Instagram Account vorbei: @go.o.d_times – dort bekommst Du schon einen kleinen Einblick.

Wir freuen uns auf Dich! Jana Lehnert, Jonas Link, Katrin Schollenberger, Lea Schell, Lena Holderrieth und Sina Schlund

Massenbach – Massenbachhausen

mit CVJM

PfarrerIn Carolin Kirchner

Mail: carolin.kirchner@elkw.de

SekretärIn Ute Rempp

Mail: Gemeindebuero.Massenbach@elkw.de

Öffnungszeiten Gemeindebüro:

Dienstags und donnerstags 9.00 – 12.00 Uhr

Tel. 07138/920663

Homepage: www.kirche-massenbach.de

Sonntag, 08. November

10.00 Uhr Adonia-Gottesdienst zum Thema „König der Herrlichkeit“ in der Georgskirche Mb mit PfarrerIn Kirchner. Da das Adonia-Konzert nicht stattfinden kann, kommt Adonia per Beamer und Leinwand zu uns.

Kein Kindergottesdienst

Mittwoch, 11. November

15.15 Uhr Konfirmandenunterricht (Gruppe I), Gemeindezentrum Mbh

17.00 Uhr Konfirmandenunterricht (Gruppe II), Gemeindezentrum Mbh

Donnerstag, 12. November

19.30 Uhr öffentliche Kirchengemeinderatssitzung, Arche Mb

Gottesdienst

Die Gottesdienste feiern wir unter Einhaltung der verschärften Abstands- und Hygieneregeln. Beachten Sie bitte, dass bei sämtlichen Gottesdiensten ein Abstand von 2 Metern einzuhalten ist. Personen, die in einem Haushalt leben, dürfen beieinandersitzen. Am Eingang erfassen wir Ihre Kontaktdaten, damit die Nachverfolgung von Infektionsketten im Notfall möglich wäre. Diese Daten werden nach vier Wochen vernichtet. Die Ordner weisen Ihnen einen Sitzplatz zu. Leider dürfen wir, angesichts der Pandemiestufe 3, zur Zeit im Gottesdienst nicht mehr singen und sollten den Mund-Nasen-Schutz nach Möglichkeit während des ganzen Gottesdienstes tragen. Die Gottesdienstbesucherzahl ist im Gemeindezentrum Mbh aufgrund der Coronavorschriften auf 21 Personen beschränkt. Da wir aber so vielen Personen wie möglich den Gottesdienstbesuch ermöglichen wollen, feiern wir unsere Gottesdienste derzeit vermehrt in der Georgskirche in Massenbach. Wir bitten dafür um Verständnis!

Kindergottesdienst

Liebe Kinderkirch-Kinder,

gerade ist es nicht so einfach, zusammenzukommen. Uns fällt es schwer, unter den gegebenen Umständen Kinderkirche zu feiern. Deshalb werden wir vorerst noch mal pausieren.

Ihr werdet von uns hören, wenn es weiter geht oder was wir weiter planen.

Euer Kinderkirch-Team

Seelsorge

Wenn Sie in dieser besonderen Zeit einfach mal jemanden zum reden brauchen, dann steht Ihnen Pfarrerin Kirchner gerne zu einem seelsorgerlichen Gespräch am Telefon zur Verfügung. Wenn möglich, dann melden Sie sich bitte zur Telefonterminvereinbarung während den Öffnungszeiten des Gemeindebüros an (Tel. s. o.).

Aus dem Kirchengemeinderat

Am vergangenen Samstag traf sich der Kirchengemeinderat mit Verstärkung durch unsere Pfarramtssekretärin Frau Rempp, Pfarrer Vogelgsang und einen Gemeindeberater zu einem Klausurtag. Zwei Ziele hatten wir uns für diesen Tag gesteckt: Zum einen hielten wir nochmals inne und gaben uns die Chance zum besseren Kennenlernen. Zum anderen tauschten wir uns über unsere Motivation zur Mitarbeit im Gremium und über unsere Wünsche für unsere Kirchengemeinde aus, um uns dann miteinander auf erst einmal drei Ziele für die Legislaturperiode zu einigen.

Ergebnis unseres Klausurtages ist, dass wir uns dem Thema Gottesdienst, dem Wunsch „eine attraktive Gemeinde sein zu wollen“ und dem Sanierungsbedarf unseres Kindergartens Spatzennest annehmen werden. Beim Thema Gottesdienst steht die große Frage nach dem ausgewogenen Verhältnis von Tradition und neuen Ideen im Raum: neues Liedgut erschließen, neue Gottesdienstformen entwickeln, häufiger Familien-Gottesdienste und an anderen Orten Gottesdienste feiern. Hinter dem Wunsch „eine attraktive Gemeinde sein zu wollen“ stehen Schlagworte wie „eine einladende Gemeinde sein“, „Gemeinde sein, zu der man gerne gehört“ und „Lust hat, teilzunehmen und mitzumachen“. Uns ist bewusst, dass das Wort „attraktiv“ für jeden etwas anderes bedeutet und es darum nötig ist, dass wir als Kirchengemeinde darüber miteinander ins Gespräch kommen. Wir würden uns riesig freuen, wenn sich zu unseren Gesprächsrunden Menschen aus unserer Kirchengemeinde mitdazugesellen, mitreden und sich mitbringen. Wenn Ihr Herz für das Thema Gottesdienst schlägt oder dafür, dass unsere Kirchengemeinde attraktiv ist, dann lassen Sie es uns bitte wissen und klinken sich mit ein! Wir können in den Prozess nur die Meinungen miteinbeziehen, die auch laut genannt werden. Ganz konkret können Sie sich und Ihre Meinung in der öffentlichen KGR-Sitzung am Donnerstag, den 12. November, einbringen. Falls Sie aufgrund von Corona nicht persönlich teilnehmen wollen, dann teilen Sie uns Ihre Meinung oder Ihre Bereitschaft zum Mitdenken doch bis zur Sitzung telefonisch oder per Mail (s. o.) mit. Wir als Kirchengemeinderat freuen uns darüber, dass wir miteinander

Gemeinde leben, und freuen uns auf weitere gemeinsame Schritte, unsere Gemeinde zu gestalten.

Unsere Homepage

Auf unserer Homepage www.kirche-massenbach.de finden Sie alle Neuerungen und Aktivitäten unserer Kirchengemeinde.

Stetten am Heuchelberg

(www.kirche-stetten.de)

Pfarramt, Claudiusgasse 1, Tel. 6285

E-Mail: Pfarramt.Stetten-Niederhofen@elkw.de

Pfarrer Martin Bulmann

Sonntag

10.40 Uhr Gottesdienst mit Pfr. Bulmann und Mitarbeitern der Mitternachtsmission. Opferzweck: Mitternachtsmission

Montag

6.30 Uhr Morgenlob im Gemeindehaus (Andachtsraum)

Dienstag

20.00 Uhr Kinderkirchhelferkreis

Mittwoch

15.00 Uhr Konfirmandenunterricht im Gemeindehaus

Donnerstag

Kirchenchor: Probe für die Singgruppe im Gottesdienst nach Vereinbarung

Corona-Regelungen

Nach derzeitigem Stand (Mittwochvormittag) finden Gottesdienste (bis 100 Personen) und Konfirmandenunterricht statt. Es gibt ein Hygienekonzept für die Kirche und das Gemeindehaus. Die Namen der Anwesenden müssen erfasst werden. Wie bisher auch achten wir auf die Abstände im Gemeindehaus und in der Kirche und nehmen Rücksicht aufeinander. Die Gottesdienste werden soweit möglich aufgezeichnet und können im Internet auf der Homepage www.kirche-stetten.de angesehen werden.

Die Gruppen der Jugendarbeit sowie die Gesprächskreise im Gemeindehaus pausieren im November. Posaunenchor und Kirchenchor proben nur in kleinen Gruppen, wenn sie sich für den sonntäglichen Gottesdienst vorbereiten, wo das Singen und Musizieren in kleinen Gruppen mit den vorgeschriebenen Abständen gestattet ist.

Sollten neue Regelungen oder Vorschriften bekannt werden, versuchen wir, sie zeitnah auf der Homepage zu veröffentlichen.

Die nächsten Gottesdienste:

15.11. 09.30 Uhr Gottesdienst mit Pfr. Bulmann. Vorstellung der Konfirmanden.

18.11. 19.30 Uhr Gottesdienst zum Buß- und Betttag mit Pfr.in Christa Albrecht

22.11. 10.40 Uhr Gottesdienst zum Ewigkeitssonntag mit Pfr. Bulmann

Christliche Kinder- und Jugendarbeit Stetten a. H.

Weitere Infos und unser Logo unter www.chris-stetten.de
Auf Grund der aktuellen Lage **finden bis Ende November keine Gruppen und Kreise statt.** Wir hoffen, dass wir im Dezember wieder mit unserer Kinder- und Jugendarbeit durchstarten können.

Euer Chris-Leitungsteam

Niederhofen

Pfarrer Martin Bulmann: Tel. 6285

E-Mail: Pfarramt.Stetten-Niederhofen@elkw.de

Gemeindebüro: Simone Schilling Mi. 08.30 – 11.30 Uhr, Tel. 67420

E-Mail: ev.pfarramt@kirche-niederhofen.de

Internet: www.kirche-niederhofen.de

Fr. keine Bibelstunde

So. 9.30 Uhr Gottesdienst Pfarrer Bulmann
Opferzweck: Musikteam

9.30 Uhr Kinderkirche im Kindergarten

Mi. kein Mutter-Kind-Kreis

16.45 Uhr Konfirmandenunterricht im Gemeindesaal

Do. 20.00 Uhr öffentliche Sitzung des Kirchengemeinderats im Gemeindesaal

Jugendgruppen

Fr. 17.30 Uhr Mädchenjungschar im Jugendraum im KiGa

19.45 Uhr Jugendkreis im Jugendraum im KiGa

Mo. 17.45 Uhr Bubenjungschar im Jugendraum im KiGa

Mi. 16.30 Uhr Kinderstunde im Jugendraum im Kindergarten

19.30 Uhr Jugendbund online

Die Gruppen und Kreise können nur nach vorheriger Anmeldung besucht werden! Liegt keine Anmeldung vor, dürfen wir die Kinder/Jugendlichen nicht rein lassen!

Herzlichen Dank von der Mitternachtsmission für unsere Erntegaben

Alexandra Gutmann von der Mitternachtsmission in Heilbronn bedankt sich in einem Brief herzlich für unsere Erntegaben vom Erntedankfest. Sie wurden an Frauen und Kinder aus dem Schutzhaus, Frauen die von Menschenhandel betroffen sind, Familien der Nord- und Südstadtkids und Obdachlose weitergegeben.

Weihnachten im Schuhkarton – Abgabe bis 15. November!

Auch in diesem Jahr machen wir mit bei der Aktion „Weihnachten im Schuhkarton“. Mit Ihrem persönlichen Päckchen vermitteln Sie einem Kind: „Du hast Wert und Würde. Du bist geliebt“. Bis zum 15. November besteht dazu die Gelegenheit! Herzliche Einladung, einem Kind eine Freude zu machen! Flyer zur Info liegen aus. Abgabestellen: Kindergarten, Simone Schilling Panoramaweg 21.

Sonstige Infos gibt's bei Ruth Weißert Tel. 6903285

Niederhofener Kalender für 2021 ab jetzt erhältlich!

Ihr Niederhofen-Kalender hat bald das letzte Blatt erreicht? Dann ist Zeit für den Neuen ... Ein Landschaftskalender in A4, mit Motiven in und um Niederhofen. Beschenken Sie sich selbst oder machen Sie jemand anderem eine Freude. Der Erlös des Kalenderverkaufs wird für die Neugestaltung des Kirchen-Außenbereichs unter den Kastanien verwendet. Verkauft wird er für 8 €, hier in der Kirche, beim Christbaumverkauf von Familie Seiz und an der Haustüre bei Gabi Gebert, Julia Krull, Simone Schilling und Tina Pfahl. Es hängen in diesem Jahr keine Musterkalender aus, alle Monatsmotive sind bei den Verkaufsstellen und im Schaukasten zu sehen.

Liebenzeller Gemeinschaft Schwaigern und EC-Jugendarbeit

Schwaigern, Falltorstraße, F 4

Fr. 06. November 2020 – Donnerstag, 12. November 2020

Fr. 16.30 Uhr Kinderstunde für KiGA-Kids

18.00 Uhr Bubenjungschar

20.00 Uhr Jugendkreis DJ

So. 11.15 Uhr Gemeinschaftsgottesdienst,
Predigt: Mark Bühner

Mi. 19.00 Uhr Teenkreis

Do. 09.30 Uhr Spielkreis Zwergentreff

16.15 Uhr Kinderstunde für Kids 1. und 2. Klasse

17.30 Uhr Mädchenjungschar

Weihnachten im Schuhkarton 2020

Alle Informationen gibt es unter www.weihnachten-im-schuhkarton.org oder im Flyer, welche im F4 und in Schwaigerner Läden ausliegen. Die gepackten Kartons können in der Drogerie Plappert, im F4 oder bei Beate Bachmann abgegeben werden. Kontakt: Beate Bachmann 07138/8915.

24-mal Weihnachten neu erleben

Werde Teil der Weihnachtsaktion „24-mal Weihnachten neu erleben“, einer Initiative für Glaube und Hoffnung, die über alle konfessionellen Grenzen hinausgeht.

Wie funktioniert die Aktion? **Das Buch** ist das Herzstück der Aktion. In diesem Buch findest du 24 einmalige Einladungen: Mit jedem Kapitel öffnest du eine neue Tür, wie bei einem Adventskalender. Erlebe den wahren Sinn von Weihnachten, Schritt für Schritt, Tür für Tür. Das Buch kann zu einem Preis von 14,99 € bis zum Mittwoch, 11.11. über **Petra Schollenberger**, Tel. 5494 bestellt oder im Buchladen Schwaigern erworben werden. **In Kleingruppen** könnt ihr euch (zur Not auch online) wöchentlich über das Buch austauschen, unterstützt durch vier Videoimpulse von Johannes Hartl sowie vier Gesprächsleitfäden. Wer noch Möglichkeiten zum Austausch sucht, aber keinen Hauskreis hat, kann sich zur Koordination

gerne bei **Matthias Koch**, Mail matthias.koch@lgv-schwaigern.de Tel. 0160/9454 3696 melden.

Weitere Infos + Trailer unter www.lgv-schwaigern.de oder www.24x-weihnachten-neu-erleben.de.

Unser Online-Angebot

Für die, welche Gottesdienste und Gruppenveranstaltungen nicht besuchen können, gibt es auf unserer Webseite Alternativen, die bequem von Zuhause abgerufen werden können: Online-Gottesdienst, Online-Kinderstunde, Online-Jungschar, Online-Teenkreis, Online-Jugendkreis und einen Bibel-Intensiv-Kurs.

Leute, die kein internetfähiges Gerät besitzen gibt es das Andachts-Telefon. Hierzu einfach folgende Telefonnummer wählen: **07138/2369 750** Das Andachts-Telefon funktioniert über einen Anrufbeantworter – wenn also belegt sein sollte bitte einfach später noch mal probieren. Eine neue Andacht gibt es i. d. R. jeden Freitag.

F4 hilft ... Du hast Fragen, Nöte, Sorgen? Oder du brauchst Hilfe und Unterstützung? Dann melde dich!

Mark Bühner: Tel. 0157/3723 4570 oder 07138/2369645, mark.buehner@lgv.org

Ute Sauer: Tel. 07138/6820215, ute.sauer@lgv-schwaigern.de
Armin Schmalzhaf: Tel. 0178/3637365, armin.schmalzhaf@lgv-schwaigern.de.

Liebezeller Gemeinschaft Stetten

Sonntag, 08. November

20.00 Uhr Gemeinschaftsstunde mit Andreas Geissinger
Die bisher für den 10. November vorgesehene Veranstaltung „Zeit der Stille und Besinnung“ wird auf Grund der aktuellen Lage abgesagt. Sie wird in einigen Monaten nachgeholt.

Ev. Freikirchliche Gemeinde Massenbach

Johann-Sebastian-Bach-Straße 32

Ansprechpartner: Dominik Tocha

Mail: dominik.tocha@efg-massenbach.de

Tel. 07138/1310

Homepage: www.efg-massenbach.de

Aktueller Stand zu unseren Veranstaltungen

Nach der aktuellen Corona-Verordnung ändert sich für unsere Gottesdienste im Prinzip nichts.

Um die Vorgaben zum Mindestabstand zu erfüllen, ist die Anzahl der Gottesdienstbesucher weiterhin eingeschränkt. Wir bieten deshalb **zwei Gottesdienste** an:

Der erste Gottesdienst wird um **9.30 Uhr** beginnen (mit Livestream – die Zugangsdaten bleiben unverändert) und der zweite Gottesdienst dann um **11.00 Uhr**.

Aufgrund der aktuellen Vorgaben finden die Gemeindegruppen Spielkreis, Kinderstunde und Jungschar im November **nicht** statt.

Ansonsten finden die Veranstaltungen gemäß den Regeln der aktuellen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg mit einem entsprechenden Hygienekonzept statt.

Fr. 06.11. 19.30 Uhr Jugendtreff

So. 08.11. 9.30 Uhr erster Gottesdienst

11.00 Uhr zweiter Gottesdienst

Di. 10.11. 20.00 Uhr Bibelgesprächskreis

Katholische Seelsorge „Im Leintal“

<http://se-im-leintal.drs.de>

Pfarrer Schenk-Ziegler und Pastoralreferentin Beck
07138/7142; Pfarrer Emefuru 07131/401559

Kath. Pfarramt St. Martinus Schwaigern Weststr. 7

stmartinus.schwaigern@drs.de, Telefon 07138/7142

Dienstag 8 – 12 Uhr, Mittwoch 10 – 12 Uhr

Donnerstag 16 – 18 Uhr

Kath. Pfarramt, St. Kilian, Schulstr. 4 Massenbachhausen,

stkilian.massenbachhausen@drs.de

Telefon 07138/7292, Fax 07138/945650

Mo. 15 – 17 Uhr, Mi. 9 – 12 Uhr, Fr. 10 – 12 Uhr

Kath. Pfarrbüro Leingarten, Bergstr. 1, Tel. 07131/401504

Montag und Donnerstag 9 – 12 Uhr, Dienstag 15 – 18 Uhr

Gottesdienste

Samstag 18.30 Uhr Vorabendmesse

St. Kilian Massenbachhausen

Sonntag

09.00 Uhr Eucharistiefeier St. Lioba Leingarten

10.30 Uhr Patrozinium St. Martinus Schwaigern

Kinderkatechese Martinssaal

Montag

17.00 Uhr Rosenkranz St. Pankratius Leingarten

Dienstag

19.00 Uhr Abendmesse St. Martinus Schwaigern

Mittwoch

18.30 Uhr Rosenkranz

19.00 Uhr Abendmesse

St. Kilian Massenbachhausen

Donnerstag 19.00 Uhr Abendmesse St. Pankratius Leingarten

Gemeindenachrichten für Schwaigern

Martinsfest – Zünd ein Licht an!

Am 8.11. feiern wir unseren Kirchenpatron St. Martin in einem feierlichen Gottesdienst. Die Kinderkatechese findet aus Platzgründen parallel dazu statt. Die Kinder treffen sich 10.30 Uhr im Martinssaal. Gemeindefest und Martinsritt fallen leider aus ... aber nach dem Gottesdienst können Sie die schon legendären gebackenen Martinsgänse (verpackt) erwerben und zuhause miteinander teilen.



Mit der Aktion **Zünd ein Licht an!** laden wir Große und Kleine ein, in der Zeit vom 8. – 15.11. abends um 18 Uhr ein Martinslicht ins Fenster zu stellen. Dazu werden Lichttüten mit aufgedrucktem Motiv ausgegeben, weitere liegen am Schriftenstand bereit.

Wer zwei nimmt kann eine weiterschenken und einem Menschen damit eine Freude machen – grade wie St. Martin der dem Bettler mit seinem Mantelstück eine Freude gemacht hat. Infos s. auch se-im-leintal.de.

Wer in der Aktionszeit an der Kirche vorbeikommt, wird die

Martinsfenster neben dem Eingang hell erleuchtet sehen. An der Südseite schaut die Figur des Patrons in seinem Fenster auf unsere Stadt.

Die **Teilnehmererfassung** für die Gottesdienste ist erforderlich. Durch die vorherige Anmeldung bei Familie Geng unter der Nummer 07138/944315 oder per E-Mail: andy_and_ines@t-online.de gibt es wenig Wartezeiten am Kircheneingang. Spontane Gottesdienstbesucher bitten wir um Verständnis, dass sie bei Vollbelegung der Kirche nicht am Gottesdienst teilnehmen können. Eine Mund-Nasen-Bedeckung während des Gottesdienstes ist erforderlich. Gemeindegesang ist nicht möglich.

Geistliche Abendmusik

„Zeit und Ewigkeit – Musik und Texte zum Ewigkeitssonntag“
Mit diesem Titel lädt die ev. Kirchengemeinde Neipperg am Sonntag, 22.11.2020, um 18 Uhr zu einer Stunde der Kirchenmusik in die ev. Katharinenkirche Neipperg ein. Es musizieren und singen das Ensemble „La follia“ mit Kjell Pauling (Flöte), Eva Binder (Violoncello) und Christian Abelein/Gemeinde St. Martinus Schwaigern (Orgel) und ein Vokalquartett. Werke von J. B. de Boismortier, J. S. Bach und F. Mendelssohn Bartholdy u. a. kommen zu Gehör. Ergänzt wird die geistliche Abendmusik mit Texten und Lesungen zum Ewigkeitssonntag. Der Eintritt ist frei. Spenden werden am Ausgang erbeten. Aufgrund der aktuellen Bestimmungen bitten Sie, sich bis Donnerstag, 19.11.2020, im ev. Pfarramt Haberschlacht bzw. bei Pfarrer Carsten Waiß per Mail (pfarramt.haberschlacht-neipperg@elkw.de), telefonisch 07135/8229 oder persönlich anzumelden.

Gemeindenachrichten für Massenbach

Für die gemeinsamen Gottesdienste bitten wir Sie, folgendes zu beachten:

Desinfizieren Sie beim Betreten der Kirchen bitte Ihre Hände. Ordner tragen Sie in die vorbereitende Namensliste ein. Erlaubte Höchstzahl der Mitfeiernden in unserer Kirche: 80 Personen. Während des gesamten Gottesdienstes muss

zwingend eine Mund- und Nasen-Bedeckung getragen werden. Bitte die rechte Seite beim Kriegerdenkmal der Kirche ausschließlich als Eingang nutzen und die linke Seite bei der Grotte ausschließlich als Ausgang nutzen. Die Kollekte erfolgt an den Ausgängen.

Orgelkonzert am Sonntag 08.11.2020 wird verschoben. Den neuen Termin geben wir rechtzeitig bekannt.

Neuapostolische Kirchengemeinde Leingarten

Neuapostolische Kirche Leingarten, Hohensteinstraße 76
Vorsteher Benjamin Frick, Tel. 07133/1200122
Termine nach Vereinbarung oder E-Mail: info@nak-gemeinde-leingarten.de, www.nak-gemeinde-leingarten.de.
Gottesdienstbesuch nur nach Voranmeldung und mit Mund-Nasenbedeckung auch während des Gottesdienstes
So. 08. Nov.
IP Übertragung Stamma-postel aus Nürtingen 10.00 Uhr Youtube
Do. 12. Nov.
IP Übertragung Bez Apostel aus HN Pfühl 20.00 Uhr Youtube



Vereinsmitteilungen



Schwaigern

TSV Schwaigern

Schach

Der **Start der neuen Saison** wurde auf Grund der 2. Welle in der Corona-Pandemie in den Dezember 2020 **verschoben**. Die genauen Tagetermine werden hier veröffentlicht. Da uns allen die Gesundheit mehr wert ist als alle schönen Hobbys, hat die Abteilungsleitung entschieden, dass wir mit dem Training erst am Anfang Dezember wieder beginnen. Neue vorgegebene Richtlinien und Verordnungen haben festgelegt, dass nur noch 10 Personen gleichzeitig am Training teilnehmen dürfen. Bitte dies strikt beachten! Ihnen allen wünschen wir, dass Sie gesund bleiben!

SchachFreunde Schwaigern

Spielerversammlung am 29.10 stellt Weichen

Der sportliche Leiter des Vereins – Thomas Berger – präsentierte den coronabedingt wenig anwesenden Aktiven seine Vorstellungen zur Saison 2020/21, deren Starttermin noch ungewiss ist. Amateursport ist seit 01.11. wegen der Pandemie aktuell nicht zulässig. Der Verein will mit 4 Mannschaften an den Start gehen, einer mehr als in der vergangenen Spielzeit. Den vielen schachbegeisterten Kindern und Jugendlichen soll Rechnung getragen und Einsatzmöglichkeiten geboten werden. Verantwortung als Mannschaftsführer übernehmen Thomas Berger (Bezirksliga), Atanas Hristev (A-Klasse), Sarah Bach (B-Klasse) und Jonas Schmidt (C-Klasse).

2. Heidelberger Schachherbst 29.10.-01.11.

Im B-Open (73 TN) erspielte der 16-jährige Gerrit Ellerichmann 5,5 Punkte aus 7 Wettkampfpartien und blieb dabei ohne Niederlage: das hieß 4. Platz, punktgleich mit dem Tabellendritten. Im stark besetzten A-Open (80 TN) nahmen zahlreiche Internationale Meister und Fide-Meister teil. In diesem Haifischbecken spielten unsere Spitzenspieler Tobias Hermann und Nachwuchsspieler Colin Ensslinger. Während Tobias Hermann im Rahmen seiner Möglichkeiten punktete (4/7, Platz 28), agierte der 12-jährige Colin unglücklich (1/7, Platz 78) und konnte sein Potential bei diesem Turnier nicht abrufen.

Spiel- und Trainingsbetrieb unterbrochen

Aufgrund der stark steigenden Infektionszahlen hat die Politik einen Teil-Lockdown beschlossen, der auch für den Amateur-

sport gilt. Der Spiel- und Übungsbetrieb im Städt. Vereinsgebäude wird deshalb unterbrochen. Im ganzen November bleibt das Vereinsheim geschlossen. Die Verantwortlichen des Schachclubs werden wie auch die Politik Mitte November die Situation neu bewerten. Ob ein Trainingsbetrieb in 2020 überhaupt noch möglich ist, werden wir dann sehen.

Leintalmeisterschaften U12 + U18 unterbrochen

Die derzeit stattfindenden Leintal-Jugendmeisterschaften mussten leider nach 3 von 7 Wettkampftagen unterbrochen werden. Die Turnierleitung informiert die Teilnehmer, sobald die beiden Turniere fortgesetzt werden können.

Schachfestival-Start verschoben

Der ursprünglich für Donnerstag, 19.11., vorgesehene Auftakt des Schwaigerner Schachfestivals wird verschoben. Wann das Turnier im Städt. Vereinsgebäude beginnen kann, ist noch unklar. Es muss abgewartet werden, wie sich die Situation mit den Corona-Fallzahlen entwickelt. Alle angemeldeten Spieler behalten selbstverständlich ihre Startberechtigung.

Heimatverein Schwaigern

Der Heimatverein lädt zum Verweilen ein



Als im Mai 1935 der von Ernst Bauer gestiftete Marktplatzbrunnen eingeweiht wurde, befand sich daneben eine massive hölzerne Sitzbank.

Als diese der Erweiterung der Schlossapotheke weichen musste, fand sie in der Kirchstraße eine neue Heimat. Nachdem sie nun in die Jahre

gekommen war, wurde sie letztes Jahr im November vom Heimatverein ersetzt.

Jetzt konnte der Grafikerdesigner und Illusionsmaler Peter Böhringer, der schon das Traföhäuschen in der Zeppelinstraße gestaltet hat, auch den Stromkasten in der Silcherstraße in einen Hingucker verwandeln. Ganz herzlichen möchten wir uns in diesem Zusammenhang bei Peter Böhringer für seine tolle Arbeit und bei der Kreissparkasse Heilbronn, Filiale Schwaigern für ihre Spende bedanken.

Im nächsten Jahr werden wir weitere Projekte dieser Art in Angriff nehmen, im Fokus stehen hier die E-Kästen in der Frizstraße. Spender/Spenderinnen dürfen sich gerne melden.

Handels- und Gewerbeverein Schwaigern

Der Handels- und Gewerbeverein plant derzeit die Einrichtung eines „VielFach“-Ladens in Schwaigern. Damit soll die Attraktivität des Einkaufs- und Tourismusstandortes Schwaigern gestärkt werden. Derzeit sind wir in Abstimmung mit der Stadtverwaltung. Im angedachten VielFach-Laden soll es ein umfangreiches Angebot von Produkten regionaler Erzeuger geben. Dabei können sich interessierte regionale Erzeuger/Hobbykünstler/Handwerker/Dienstleister ein Regalfach mieten und dort ihre Produkte zum Kauf anbieten. Wer Interesse an einem Regalfach hat, kann beim HGV weitere Informationen erhalten: HGV-Geschäftsstelle, Daniel Matter, Marktstr. 6, Schwaigern, Tel. 8149780

NABU Naturschutzbund Schwaigern u.U.

Aufruf zur Meldung von als Naturdenkmal geeigneten Bäumen

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Heilbronn hat uns Naturschutzverbände zur Meldung von als Naturdenkmal geeigneten Bäumen gebeten. Mit einer Ausweisung als Naturdenkmal ist ein Baum vor Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung gesetzlich geschützt und wird mit einem Schild „Naturdenkmal“ kenntlich gemacht. Eine Ausweisung als Naturdenkmal kann ein Baum wegen seiner Seltenheit, Eigenheit oder Schönheit erhalten. Naturdenkmale können auch Orts- oder Landschaftsprägend sein. Große alte Bäume tragen durch ihre Wasserverdunstung, ihren Sauerstoffbeitrag und durch ihre Blüten, Blätter und Höhlen besonders einen Beitrag zur Artenvielfalt für Vögel, Fledermäuse, Kleintiere, vor allem vieler verschiedener Insekten und zu einem gesünderen und kühleren Klima bei.

Wir rufen unsere Bevölkerung zur Mithilfe hierzu auf. Bitte melden Sie Ihre Bäume mit Standortangabe an Martin Feucht, Tel. 5099 oder E-Mail martin.feucht@t-online.de.

Arbeitskreis Eine Welt

Die Herbst ist da. Infolge der Corona-Notbremse sind die Ausgelmöglichkeiten eingeschränkt. Aber die **Öffnungszeiten des Weltladens** sind unverändert: Dienstag – Samstag 9.00 – 12.00 Uhr, Dienstag, Donnerstag, Freitag 14.30 – 17.30 Uhr. Hier kann man sich in Ruhe umsehen und schönen Dinge bewundern. Da gibt es Wärmeflaschen, Krippenfiguren, Engel und Schäfchen, Eierbecher, Girlanden, Körbchen und Täschen, Geldbeutel u. v. m., alles aus Filz hergestellt, geliefert durch AKAR.

Jahrgang 1939 Schwaigern

Bedingt durch Corona muss unser Treffen im November sowie unser Adventskaffee leider ausfallen. Bitte gesund bleiben.



Stetten a. H.

Sportschützenverein Heuchelberg

Sportliches

Der allgemeine Schießbetrieb und das Jugendtraining auf unserer Schießanlage ist bis auf Weiteres aufgrund den aktuellen Corona-Richtlinien eingestellt. Ob im Dezember ein Schießbetrieb stattfinden kann und falls ja, in welcher Form, entscheiden wir dann, wenn es neue Vorgaben der Bundesregierung gibt.

Arbeitseinsatz

Der am 07.11. geplante Arbeitseinsatz findet nicht statt.

Förderverein der Grundschule Stetten

Wir laden ein zur **außerordentlichen Mitgliederversammlung** am Freitag, 13.11.2020, um 19 Uhr auf dem Schulhof der Grundschule Stetten, Oststraße 16.

Bitte beachten Sie das Zutritts- und Teilnahmeverbot gemäß Coronaverordnung und halten das Abstandsgebot ein! Das Hygienekonzept ist nachzulesen unter www.gs-stetten.de.



*Parteien und
Wählervereinigungen*

FWV/BuW

(Freie Wähler/Bauern und Weingärtner)

Liebe Mitglieder und Freunde, wegen des Lockdowns im November müssen wir unsere für den 16.11.2020 anberaumte Mitgliederversammlung leider absagen. Wir hoffen sehr, dass ich die Situation bis zum Frühjahr wieder entspannt und werden dann unsere Versammlung so bald als möglich nachholen.



Anzeigen

*für evtl. Druckfehler
keine Haftung!*

Anzeigenannahme: Tel. 0 71 38/85 36, Fax 56 33, E-Mail: verlagsdruck-kubsch@t-online.de